

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechts-
sache *Financial Times* u. a. gegen das Vereinigte König-
reich 3

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Ratifizierung des WCT und
WPPT 4

Europäische Kommission: OPTA-Preise genehmigt 5

LÄNDER

AT-Österreich

Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung 6

BE-Belgien

Flämischer Regulierer akzeptiert Logo für Produktplat-
zierung 6

BG-Bulgarien

Veränderungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes 7

CY-Zypern

Lizenzauktion, gewählter Standard und Strategie für di-
gitale terrestrische Fernsehnetzwerke 8

CZ-Tschechische Republik

Gemeinsame Absichtserklärung von Regulierungsbe-
hörden 9

DE-Deutschland

BGH zur Zulässigkeit des Vorhaltens bestimmter Infor-
mationen in Onlinearchiven 10

BGH zur Amtsträgereigenschaft der Redakteure des
öffentlich-rechtlichen Rundfunks 10

VG entscheidet zur Anwendbarkeit des IFG NRW auf den
WDR 10

Nutzung von Programmbegleitmaterial der Sender ist
gebührenpflichtig 11

Änderungen des Landesmediengesetzes und des WDR-
Gesetzes beschlossen 11

ARD und Produzentenallianz vereinbaren Eckpunkte für
Zusammenarbeit 12

ES-Spanien

Oberster Gerichtshof erklärt Zweckbindung von Einnah-
men der Fernsehanbieter zugunsten der Filmindustrie
für verfassungswidrig 13

FR-Frankreich

Strukturelle/redaktionelle Anbieter von Inhalten: ein
lang erwartetes Urteil des Obersten Revisionsgerichts 13

Staatsrat bestätigt die Namensänderung eines Radio-
und eines Fernsehsenders 14

CSA ordnet Canal Sat an, die Nummerierung zweier di-
gitaler Sender in seinem Angebot zu ändern 15

Zelnik-Arbeitsgruppe *Création et Internet* übergibt ihren
Bericht 16

GB-Vereinigtes Königreich

Strafbare Verleumdung abgeschafft 16

Regulierungsstelle kündigt Regelungen für Video-On-
Demand-Dienste an 17

BBC Trust genehmigt Projekt zur Bereitstellung von On-
Demand- und Internetdiensten auf Fernsehgeräten 17

IT-Italien

Kassationshof bestätigt Verbot von *The Pirate Bay* 18

Schutzmechanismen wichtiger als Privatkopien 19

Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der Richtli-
nie über audiovisuelle Mediendienste 20

LT-Litauen

Gesetz zum Jugendschutz geändert 21

LV-Lettland

Start des digitalen terrestrischen Fernsehens 22

MT-Malta

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie 22

PL-Polen

Neue Verordnung zur Begrenzung der Lautstärke von
Werbung 23

RO-Rumänien

Regeln für die Förderung von Filmprojekten 24

RS-Serbien

Neuer Rechtsrahmen für TV-Kabelverbreitung im Ge-
spräch 24

RU-Russische Föderation

Gesetz über die Spielfilmproduktion als Anreiz für Frem-
dinvestitionen geändert 25

SI-Slowenien

Entwurf eines Änderungsgesetzes über öffentlich-
rechtlichen Fernsehveranstalter veröffentlicht 26

US-Vereinigte Staaten

Medienbesitz von Minderheiten auf der Agenda der FCC 26

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

(Koordination) • Brigitte Auel • Véronique Campillo • Paul Green • Bernard Ludwig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Patricia Priss • Roland Schmid • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (diplôme d'études approfondies) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) • Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;

E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 1023-8573

© 2010 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Financial Times u. a. gegen das Vereinigte Königreich*

Vor acht Jahren hatten britische Gerichte in der Rechtssache *Interbrew S.A. gegen Financial Times u.a.* zugunsten eines Antrags auf Herausgabe von Unterlagen entschieden. In dem Fall ging es um eine Klage auf Herausgabe von zugespielten und (anscheinend) teilweise gefälschten Unterlagen über eine beabsichtigte Übernahme von SAB (South African Breweries) durch Interbrew (jetzt Anheuser Bush InBev NV) gegen vier Zeitungen (*Financial Times*, *The Times*, *The Guardian* und *The Independent*) und die Nachrichtenagentur Reuters. In seinem Urteil vom 15. Dezember 2009 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR; Vierte Sektion) zum dem Schluss, dass diese Herausgabeverfügung einen Verstoß gegen die nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit, welche die Pressefreiheit und das Recht auf Schutz journalistischer Quellen einschließt, darstelle.

Die britischen Medien hatten auf der Grundlage von Informationen, die ihnen durch eine unbekannt Person zugespielt wurden, und nach weitergehenden journalistischen Recherchen berichtet, dass Interbrew ein Übernahmeangebot an SAB vorbereite. Die Medienberichte führten zu eindeutigen Auswirkungen an der Börse, wo die Kurse der Aktien von Interbrew fielen, während der Kurs der SAB-Aktie stieg und die Menge der gehandelten SAB-Papiere deutlich zunahm. Auf Antrag von Interbrew ordnete das Gericht (*High Court*) am 19. Dezember 2001 die Herausgabe der Unterlagen nach dem sogenannten *Norwich-Pharmaceutical-Prinzip* an. Dieser Grundsatz besagt, dass eine Person, die unschuldig in ein Vergehen anderer verwickelt wird und dadurch das schuldhaft Verhalten begünstigt, verpflichtet ist, der Person, die durch das Fehlverhalten geschädigt wurde, zu helfen, indem sie dieser sämtliche Informationen zur Verfügung stellt und die Identität des schuldhaft Handelnden offenlegt. An die vier Zeitungen und die Nachrichtenagentur erging die Weisung, die Unterlagen, die sie von unbekannt erhalten hatten, nicht zu verändern, unkenntlich zu machen, zu beseitigen oder auf andere Art damit zu verfahren und die Unterlagen innerhalb von 24 Stunden dem Rechtsanwalt von Interbrew zu übergeben. Die Zeitungen und Reuters legten Rechtsmittel ein, doch das Berufungsgericht bestätigte den Herausgabebeschluss. Im Urteil des Londoner Gerichts ist ausgeführt, dass in diesem Fall

die Absicht des Informanten von wesentlicher Bedeutung sei: „Der Informant war auf jeden Fall bösgläubig und er handelte in Schädigungsabsicht - entweder aus Gewinnstreben oder aus Bosheit —, weil es ihm darum ging, entweder die Anleger oder Interbrew — oder beide — zu schädigen.“ Das öffentliche Interesse am Schutz derartiger Quellen könne nicht höher bewertet als das öffentliche Interesse an einem von Interbrew angestrebten gerichtlichen Verfahren gegen den Informanten. Weiter wurde darauf verwiesen, dass es „kein öffentliches Interesse an der Verbreitung von Unwahrheiten“ gebe, nachdem für das Gericht feststand, dass die von unbekannt den Medien zugespielten Unterlagen teilweise unwahre Angaben enthielten. Das Berufungsgericht stellte fest: „Zwar kann von Zeitungen nicht erwartet werden, dass sie für die Glaubwürdigkeit ihrer sämtlichen Berichte bürgen, doch müssen die Zeitungen hinnehmen, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Identität eines Informanten, der Fehlinformationen verbreitet, nicht unbedingt groß ist.“ Somit lehnte das Berufungsgericht den Einspruch ab. Nachdem dann am 9. Juli 2002 das Oberhaus (*House of Lords*) der von den Zeitungen beantragten Revision nicht stattgab, verlangte Interbrew, dass sich die Zeitungen und Reuters an die gerichtliche Verfügung halten und die Unterlagen herausgeben. Die Zeitungen und Reuters hielten sich jedoch weiter nicht an den Beschluss und wandten sich unter Berufung auf Verstoß gegen Art. 10 EMRK an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Der EGMR gelangte zur Auffassung, dass die britischen Gerichte im Fall *Interbrew* in der Tat Aspekte des Schutzes journalistischer Quellen vernachlässigt haben, indem sie den Argumenten zugunsten einer Offenlegung journalistischer Quellen zu viel Bedeutung beimaßen. Der EGMR stellte fest, dass der Herausgabebeschluss im Fall *Interbrew* den Gesetzen entspreche (*Norwich Pharmaceutical* und *Section 10 des Contempt of Court Act 1981*) und das Ziel habe, die Rechte anderer Personen zu schützen und die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern - beides durchaus legitim. Doch der EGMR war der Auffassung, dass eine Herausgabeverfügung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei. Zunächst erinnert der EGMR allgemein daran, dass die Meinungsfreiheit einen der wesentlichen Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft darstelle und dass deshalb der Schutz der Presse von besonderer Bedeutung sei. „Der Schutz journalistischer Quellen ist einer der grundlegenden Voraussetzungen für die Pressefreiheit. Ohne einen solchen Schutz könnten Informanten davon abgehalten werden, die Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Belange allgemeinen Interesses zu unterstützen. Als Folge davon kann die lebenswichtige Rolle der Presse als „öffentlicher Aufpasser“ unterlaufen sowie die Fähigkeit der Presse, genau und verlässlich zu berichten, negativ beeinflusst werden“ (Abs. 59). Weiter haben nach Meinung des EGMR Herausgabeverfügungen im Zusammenhang mit journalistischen Quellen nicht nur negative Folgen für die fragliche Kontaktperson, de-

ren Identität bekannt werden könne, sondern auch für die Zeitung, gegen die sich die Verfügung richte - deren Ruf könne bei zukünftigen, potenziellen Informanten durch eine Herausgabe Schaden nehmen - und auch für Mitglieder der Öffentlichkeit, die ein Interesse an Informationen aus anonymen Quellen haben und gleichzeitig selbst als mögliche Informationsquelle infrage kommen. Der EGMR räumte ein, dass es zutreffend sein könne, dass die öffentliche Wahrnehmung des Grundsatzes der Nichtoffenlegung von Quellen nicht wirklich Schaden nehme, wenn es sich um Umstände handle, bei denen eindeutig feststehe, dass der Informant bösgläubig sei, mit Schadensabsicht handle und bewusst falsche Informationen verbreite. Doch der EGMR wies auch darauf hin, dass in Fällen, in denen keine zwingenden Gründe vorliegen, die innerstaatlichen Gerichte eingehend prüfen sollten, ob diese Faktoren im Einzelfall gegeben seien. Der EGMR machte insbesondere deutlich, dass „das Verhalten des Informanten nie den Ausschlag geben darf, wenn es um eine Herausgabeverfügungsentscheidung geht, sondern dies sei bei der Abwägung nach Art. 10 Abs. 2 lediglich als ein - obgleich wichtiger - Faktor zu berücksichtigen“ (Abs. 63).

Auf den Fall *Interbrew* übertragen kommt der EGMR zum Ergebnis, dass die britischen Gerichte der Tatsache, dass die zugespielten Unterlagen angeblich gefälscht waren und der Informant bösgläubig (*mala fide*) handelte, zu viel Bedeutung beigemessen hat. Der Gerichtshof räumt zwar ein, dass es Umstände geben könne, in denen die Schädigungsabsicht des Informanten an sich bereits einen wichtigen und hinreichenden Grund für eine Herausgabeverfügung darstelle, doch in den Verfahren gegen die vier Zeitungen und Reuters sei nicht eindeutig geklärt worden, aus welchen Beweggründen der unbekannt Informant gehandelt habe. Im vorliegenden Fall maß der EGMR deshalb den vermutlichen Beweggründen des Unbekannten keine größere Bedeutung zu, sondern legte den Schwerpunkt eindeutig auf das öffentliche Interesse am Schutz journalistischer Quellen. Der Gerichtshof gelangte so zu der Auffassung, dass das Interesse von *Interbrew* an einem Verfahren gegen unbekannt, um in Zukunft Schäden aufgrund der Verbreitung vertraulicher Informationen zu vermeiden und um Schadensersatz für den in der Vergangenheit erlittenen Vertrauensbruch zu erhalten, auch bei kumulativer Betrachtung nicht höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse am Schutz journalistischer Quellen. Die Verfügung des Gerichts, den fraglichen Bericht offenzulegen, wurde als Verstoß gegen Art. 10 EMRK gewertet. Das Urteil des EGMR erging einstimmig, obgleich der Gerichtshof sieben Jahre benötigte, um in der Sache zu einer Entscheidung zu kommen.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), case of Financial Times v. The United Kingdom, Application no. 821/03 of 15 December 2009* (Urteil des EGMR (Vierte Sektion), *Financial Times* gegen Vereinigtes Königreich, Beschwerde 821/03 vom 15. Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12221>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Ratifizierung des WCT und WPPT

Am 14. Dezember 2009 ratifizierte die Europäische Union den WIPO-Urheberrechtsvertrag (*WIPO Copyright Treaty* - WCT) und den Vertrag über Darbietungen und Tonträger (*WIPO Performances and Phonograms Treaty* - WPPT). Die beiden Verträge, die auch als „Internet-Abkommen“ bezeichnet werden, wurden 1996 geschlossen, um den Schutz der Urheberrechte und verwandter Schutzrechte an die Entwicklungen im Bereich der modernen Informationstechnologie anzupassen. Gleichzeitig ratifizierten auch sechzehn EU-Mitgliedstaaten (Malta, Österreich, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich) die Verträge. Die übrigen Mitgliedstaaten hatten die Ratifizierung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen.

Bei den Verhandlungen der Diplomatischen Konferenz, die zum Abschluss der Verträge führte, hatte die Europäische Union im Bereich des Urheberrechts zum ersten Mal den uneingeschränkten Status einer Vertragspartei - wie die EU-Mitgliedstaaten; vorher verfügte sie nur über Beobachterstatus. Unmittelbar im Anschluss an die Diplomatische Konferenz wurde auf europäischer Ebene damit begonnen, das europäische Urheberrecht an die neuen Verträge anzupassen. Die entscheidende Richtlinie über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft war 2001 verabschiedet worden und wurde seither in allen EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Im März 2000 hat der Rat der Europäischen Union formal beschlossen, dass die Ratifizierung der Verträge sowohl durch die einzelnen Mitgliedstaaten als auch durch die Europäische Gemeinschaft erfolgen sollte.

Dennoch besteht zumindest im Hinblick auf die Rechte der Produzenten von Tonträgern noch keine vollständige Harmonisierung. Bei der Notifizierung der Ratifizierung der WPPT-Notes haben fünf Staaten

(Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland und Schweden) von der im Vertrag vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Erklärung abzugeben, wonach sie in Bezug auf die Anerkennung des Rechts auf Inländerbehandlung hinsichtlich bestimmter Rechte der Produzenten von Tonträgern entsprechend Art. 5 und 17 des Rom-Abkommens weder das Berechtigungskriterium der Veröffentlichung (der Tonträger wurde erstmals in einem anderen Vertragsstaat veröffentlicht) noch alternativ dazu das Kriterium der Aufzeichnung (die erste Tonaufzeichnung erfolgte in einem Vertragsstaat) beziehungsweise das Kriterium der Aufzeichnung anstelle des Kriteriums der Nationalität (der Produzent des Tonträgers ist Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats) anwenden werden.

Die beiden Vertragswerke werden in der Europäischen Union und den vorgenannten Mitgliedstaaten am 14. März 2010 in Kraft treten.

• WPPT-Notifizierung Nr. 78, Beitritte und Ratifizierung durch die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten, 10. Dezember 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15385> DE EN FR

• WCT-Notifizierung Nr. 76, WIPO-Urheberrechtsvertrag, Beitritte und Ratifizierung durch die EU und einige ihrer Mitgliedstaaten, 10. Dezember 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15387> DE EN FR

• „Europäische Kommission begrüßt Ratifizierung der WIPO-Urheberrechtsverträge“, IP/09/1916, Brüssel, 14. Dezember 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15390> DE EN FR

Christina Angelopoulos

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Europäische Kommission: OPTA-Preise genehmigt

Die Europäische Kommission hat die von der *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit* (niederländische Telekommunikationsregulierungsbehörde - OPTA) vorgelegten Preise genehmigt. Damit sind die beiden niederländischen Kabelbetreiber UPC und Ziggo nunmehr verpflichtet, für die Weitergabe ihrer Produkte an andere Betreiber die von der OPTA festgelegten Preise zu verlangen. Diese alternativen Betreiber können die erworbenen analogen Hörfunk- und Fernsehsignale an ihre Kunden weiterverkaufen.

Am 19. August 2008 führte die OPTA eine landesweite Konsultation über die Pläne zur Öffnung der niederländischen Kabelnetze durch. Durch wettbewerbsfördernde Maßnahmen wollte die OPTA die Preise senken und die Qualität der Netze verbessern. Das sollte unter anderem dadurch erreicht werden, dass sie die Kabelbetreiber dazu bringt, ihre Produkte an alternative Anbieter zu verkaufen, die dann in der Lage wären, diese weiterzuverkaufen. Das würde diesen alternativen Anbietern die Möglichkeit geben, ihren Kunden Paketlösungen (Internet, Telefon und Fernsehen)

anzubieten. Nach Schätzungen empfangen ca. 80 Prozent der niederländischen Haushalte Hörfunk und Fernsehen über Kabel. Alternative Plattformen wie DSL, Glasfaser, terrestrische Digitaltechnik und Satellitenfernsehen haben sich im niederländischen Markt nicht durchsetzen können. Das terrestrische Digitalfernsehen und Satellitenfernsehen erreichen 10 Prozent Marktanteil, wohingegen das Internet-Protokoll-Fernsehen (IPTV) lediglich bei einem Wert von 1 Prozent liegt. Die OPTA hofft, mit dieser Maßnahme die alternativen Plattformbetreiber in die Lage zu versetzen, ihr Digitalangebot zu verbessern und darüber hinaus auch analoge Übertragungen über Kabelplattformen anzubieten. Die Kabelbetreiber äußerten sich ziemlich kritisch gegenüber den vorgesehenen Auflagen, doch vergebens: Die Europäische Kommission stimmte dem Vorhaben am 9. Februar 2009 zu (siehe IRIS 2009-4: 4).

Bei den vier größten Kabelbetreibern ging die OPTA davon aus, dass diese eine beherrschende Stellung am Markt einnehmen. Doch nur zwei Betreiber - Ziggo und UPC - sind jetzt verpflichtet, den Zugang zu ihren Netzen zu regulierten Preisen zu gewähren. Die jüngste Entscheidung der Europäischen Kommission bezieht sich im Wesentlichen auf den Entwurf der OPTA-Entscheidung, in der geprüft wird, wie UPC und Ziggo die Preise für andere Anbieter ermitteln, die beabsichtigen, die analogen Hörfunk- und Fernsehsignale weiterzuverkaufen. Die Preise für Dienste von UPC liegen bei EUR 8,84, und UPC verlangt EUR 8,46 pro Monat und pro Abonnent (vor Steuer); Preiserhöhungen sind nur unter Bezug auf die Inflationsrate möglich.

Die einschlägigen Konsultationen und Maßnahmen zur Erreichung transparenter Bedingungen erfolgen im Rahmen des Verfahrens nach Art. 7 der Rahmenrichtlinie. Am 25. November 2009 notifizierte die OPTA die Kommission den Entwurf zur Gestaltung dieser Preise. Die Kommission bat die Regulierungsstelle am 4. Dezember 2009 um zusätzliche Auskünfte. Die OPTA legte die verlangten Unterlagen am 8. Dezember 2009 vor und reichte am 11. Dezember 2009 noch weitere Informationen nach. Am 22. Dezember 2009 billigte die Kommission den Vorschlag nach Art. 7 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie.

• C(2009)985, Brüssel, 9. Februar 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12189> EN

• Pressemitteilung, „Telecoms: European Commission clears tariffs for reselling analogue cable TV in the Netherlands“, NL/2009/1015, 22. Dezember 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13164> DE EN FR

• C(2009)10734, Brüssel, 22. Dezember 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13165> EN

• Pressemitteilung „Kommission billigt Vorschlag des niederländischen Regulierers OPTA zur Stärkung des Wettbewerbs auf dem Rundfunkmarkt“, IP/09/245, 11. Februar 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12212> DE EN FR

NL

Bart van der Sloot

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

LÄNDER

AT-Österreich

Gesetzentwurf zur Vorratsdatenspeicherung

Das österreichische Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung in nationales Recht veröffentlicht. Bis zum 15. Januar 2010 konnte die Öffentlichkeit im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Stellungnahmen hierzu abgeben.

Der im Auftrag des Ministeriums vom Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) erarbeitete Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes geht über die Vorgaben der Richtlinie kaum hinaus. Mit einer Speicherfrist von sechs Monaten für die Vorratsdaten bleibt der Entwurf am unteren Ende des von der Richtlinie belassenen Spielraums.

Anders als beispielsweise in Deutschland ist nach dem Entwurf ein Zugriff auf die gespeicherten Daten auch ausschließlich zur Verfolgung „schwerer Straftaten“ zulässig; welche das sind, soll das österreichische Bundesjustizministerium durch Verordnung bestimmen. Das deutsche Telekommunikationsgesetz geht über den Regelungszweck der Richtlinie hinaus und erlaubt die Verwendung der Daten auch zur Gefahrenabwehr und für geheimdienstliche Zwecke.

Durch Verordnung ist dem österreichischen Entwurf zufolge ferner sicherzustellen, dass den verpflichteten Telekommunikationsunternehmen die Kosten nicht nur für die Erteilung der Einzelauskünfte an die zuständigen Behörden, sondern auch für die Bereitstellung der notwendigen Überwachungsinfrastruktur ersetzt werden. Mit der Regelung zur Investitionskostenersatzung soll einem Urteil des Verfassungsgerichtshofs von 2003 entsprochen werden, der eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung entsprechender Einrichtungen ohne Entschädigung für verfassungswidrig erklärt hatte.

Der Gesetzentwurf sieht zudem vor, dass kleine und Kleinstunternehmen nach der Kommissionsempfehlung 2003/361/EG auf Antrag von der Speicherpflicht befreit werden. Außerdem werden Vorschriften zur sicheren Speicherung der Vorratsdaten und zur Trennung dieser von anderen Daten eingeführt.

Österreich hätte die Richtlinie 2006/24/EG spätestens bis zum 15. März 2009 vollständig umsetzen müssen. Die EU-Kommission hat deshalb bereits ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eingeleitet (C-189/09).

• Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BE-Belgien

Flämischer Regulierer akzeptiert Logo für Produktplatzierung

Der jüngste flämische Medienerlass vom 27. März 2009, der am 1. September 2009 in Kraft getreten war, lässt Produktplatzierung in den Programmen zu; und zwar nach den Bestimmungen der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie, Art. 98-101). Im Gegensatz zur AVMD-Richtlinie besagt der flämische Erlass, dass lediglich bei Programmen, die vom Mediendiensteanbieter selbst oder von einem mit ihm verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben werden, die Zuschauer in eindeutiger Art und Weise auf die Produktplatzierung hinzuweisen sind (Art. 100 Abs. 1,4). Um diese Vorgabe zu erfüllen, haben sämtliche flämischen Fernsehanbieter seit dem 1. September 2009 ein einheitliches Logo zum Hinweis auf Produktplatzierung in ihren jeweiligen Programmen verwendet. Der *Vlaamse Regulator voor de Media* (flämische Medienregulierungsbehörde) war jedoch der Auffassung, dass dieses Logo, das am Anfang der Programme eingeblendet wird, nicht eindeutig sei und nicht lange genug angezeigt werde. Während einer Informationsveranstaltung am 5. Oktober 2009 sprach die Regulierungsstelle Empfehlungen hinsichtlich der Art und Verwendung eines eindeutigeren Logos an die Adresse der Sender aus. In der Zwischenzeit wird ein verändertes Logo verwendet, dem der Regulierer ausdrücklich zugestimmt hat. Das neue Logo muss zu Beginn und am Ende von Programmen mit Produktplatzierung sowie nach jeder Unterbrechung eingeblendet werden. Ab dem 1. Januar 2010 wird die flämische Regulierungsbehörde wirksam überwachen, ob der Hinweis auf Produktplatzierung in Programmen mit diesem Logo in angemessener Form erfolgt.

• Website van de Vlaamse Regulator voor de Media (Website der flämischen Medienregulierungsbehörde)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12183> NL

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

BG-Bulgarien

Veränderungen des Rundfunk- und Fernsehgesetzes

Am 18. Dezember 2009 verabschiedete die bulgarische Nationalversammlung in erster Lesung das Gesetz zur Veränderung und Ergänzung des Rundfunk- und Fernsehgesetzes (Gesetzesentwurf). Hauptanliegen ist die Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/65/EG. Nachfolgend eine Zusammenfassung der wesentlichen Veränderungen, die der Gesetzesentwurf einführt.

1. Der Gesetzesentwurf ersetzt die laufenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausübung der Rundfunk- und Fernsehtätigkeiten durch einen neuen Rechtsrahmen für die Verbreitung von Hörfunk und audiovisuellen Mediendiensten. Außerdem erweitert er die Regulierung auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, für die eine Mitteilungspflicht besteht. Die Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf müssen beim СЪВЕТ ЗА ЕЛЕКТРОННИ МЕДИИ (Rat für elektronische Medien - CEM) innerhalb eines Monats nach dem effektiven Datum des Gesetzesentwurfs einen dementsprechenden Antrag stellen.

2. Die laufenden Regeln zum Jugendschutz sowie zum Schutz der Menschenwürde, die bisher nur für die traditionelle Fernsehübertragung galten, werden in Zukunft auf alle audiovisuellen Mediendienste und die kommerzielle Kommunikation erweitert.

3. Der Gesetzesentwurf sieht ein neues Gleichgewicht zwischen ausschließlichen Übertragungsrechten für Ereignisse von erheblichem Interesse für die Öffentlichkeit und der Förderung des Pluralismus durch eine Vielfalt der Nachrichten und Programme in der gesamten EU vor. Die Inhaber ausschließlicher Fernsehübertragungsrechte für Ereignisse von erheblichem Interesse für die Öffentlichkeit sind verpflichtet, anderen Fernsehveranstaltern unter fairen, zumutbaren und diskriminierungsfreien Bedingungen das Recht auf Verwendung von kurzen Auszügen für allgemeine Nachrichtensendungen zu gewähren. Diese Bedingungen sollten rechtzeitig vor dem Ereignis mitgeteilt werden, damit andere Interessenten genügend Zeit haben, dieses Recht auszuüben. Solche kurzen Auszüge können für EU-weite Ausstrahlungen verwendet werden und sollten nicht länger als 90 Sekunden dauern. Das Recht auf Zugang zu kurzen Auszügen sollte nur dann grenzüberschreitend gelten, wenn dies erforderlich ist. Demnach sollte ein Fernsehveranstalter zunächst einen in dem gleichen Mitgliedstaat ansässigen Fernsehveranstalter, der ausschließliche Rechte für das Ereignis von großem Interesse für die Öffentlichkeit besitzt, um Zugang ersuchen.

4. Das Herkunftslandsprinzip ist im rechtswirksamen Rundfunk- und Fernsehgesetz mit Blick auf Fernsehtätigkeiten im Bereich der traditionellen (linearen) Fernsehübertragung verankert. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der CEM auch die Aktivitäten audiovisueller Mediendienstanbieter auf Abruf (nicht linear) überwacht, die der Rechtshoheit der Republik Bulgarien unterliegen.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass - wo dies praktisch umsetzbar ist - audiovisuelle Mediendienste auf Abruf von der Rechtshoheit der Republik Bulgarien unterstehenden Mediendienstanbietern die Produktion von und den Zugang zu europäischen Werken fördern sollen. Der CEM liefert hinsichtlich der Umsetzung dieser Bestimmung und des tatsächlichen Konsums europäischer Werke regelmäßige Berichte an die EU-Kommission.

6. Der Gesetzesentwurf führt ein neues, liberales Regulierungssystem für kommerzielle Kommunikation mit Blick auf die traditionelle Fernsehübertragung sowie ein Grundpaket mit Regeln für Mediendienste auf Abruf und Rundfunkdienste ein. Der Gesetzesentwurf bedeutet zwar keine Erhöhung der Obergrenze für zulässige Fernsehwerbung, räumt Fernsehveranstaltern jedoch höhere Flexibilität bei der Zwischenschaltung von Werbung ein. Die Begrenzung des täglichen Werbeumfangs wurde abgeschafft. Wichtiger ist die stündliche Werbebeschränkung auf zwölf Minuten, die sowohl für Fernsehwerbespots als auch für Teleshoppingspots gelten soll. Das Verbot für Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation gilt weiterhin, betrifft jedoch nicht die rechtmäßige Produktplatzierung. Der Gesetzesentwurf hebt den subtilen Unterschied zwischen Produktplatzierung und Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation hervor.

7. Der Gesetzesentwurf führt als alternativen Regulierungsmechanismus die Koregulierungsmethode ein. Mediendienstanbieter sollen Verhaltenskodizes für die Bewerbung bestimmter Lebensmittel in Kinderprogrammen annehmen. Außerdem führt der Gesetzesentwurf im Bereich Jugendschutz Bestimmungen für einen neuen Mechanismus der Koregulierung ein: Der CEM und die Mediendienstanbieter sind fortan gemeinsam bestrebt, redaktionelle Inhalte auszuschließen, die für Kinder und Jugendliche schädlich sein können.

• Закон за изменение и допълнение на Закона за радиото и телевизията (Gesetz über die Veränderung und Ergänzung des Rundfunk- und Fernsehgesetzes (Entwurf))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12171>

BG

Rayna Nikolova
Rat für elektronische Medien, Sofia

CY-Zypern

Lizenzauktion, gewählter Standard und Strategie für digitale terrestrische Fernsehnetzwerke

Das Verfahren zur Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) begann offiziell am 4. Dezember 2009 mit einem öffentlichen Vergabeverfahren für Lizenzen. Dies beinhaltet die Zulassung zur Nutzung von Radiofrequenzen sowie zur Gründung und Betreibung von DVB-T und elektronischen Kommunikationsnetzen. Veröffentlicht wurde die Ausschreibung vom Kommissar für elektronische Kommunikationswege und Postregulierung, der zuständigen Behörde für elektronische Kommunikationsnetze und dem Ministerium für Kommunikation und öffentliche Arbeiten, zuständig für das Radio-Frequenz-Spektrum und die Rundfunkkommunikation im Allgemeinen. Ein Antragsteller bekommt eine Doppellizenz für die Rundfunkkommunikation (Nutzung von Frequenzen für DVB-T) und für die elektronische Kommunikation (Schaffung und Betreiben digitaler Netze sowohl für das terrestrische Fernsehen als auch für die elektronische Kommunikation).

Das gewählte Verfahren ist eine Lizenzauktion des Typs „*Ascending Multiple Round Auction*“. Dabei werden nach Unterbreitung der Angebote der interessierten Parteien in einem ersten Schritt diejenigen Bieter ausgewählt, die die in der Ausschreibung festgelegten Bedingungen erfüllen. Stichtag für die letztmögliche Einreichung der Angebote war der 29. Januar 2010. Nach der ersten Auswahlrunde, die voraussichtlich im April 2010 abgeschlossen sein wird, beginnt eine zweite Bieterunde. Die Lizenzen werden für eine Laufzeit von 15 Jahren an den höchsten Bieter vergeben. Der Gewinner muss binnen 12 Monaten die erforderliche territoriale Abdeckung von 75 Prozent der Gebiete erreichen, die der Rechtshoheit der Republik Zypern unterliegen.

Die Lizenz geht mit folgenden Verpflichtungen einher:

Bereitstellung von hybriden DVB-T-Netzen („*Free-to-Air*“, das heißt freier Empfang mit verschlüsseltem Signal, Abonnementsdienste, lokale Fernsehsender) und Diensten der Informationsgesellschaft; Übertragung des Signals aller lizenzierten analogen Fernsehsender; Bereitstellung von Information über Programme (elektronischer Programmführer - EPG); Einhaltung der Regeln und Gesetze im Zusammenhang mit technischen Materialanforderungen; Städteplanung; Gesundheitswesen und andere. Der Mindesteinsatz für das Mitbieten beträgt EUR 850.000. Dieses Auktionsverfahren betrifft die Vergabe einer Lizenz für eine DVB-T- und Kommunikationsplattform für Privatsender. Für den öffentlich-rechtlichen Sender CYBC soll nach

Verhandlungen mit der Regierung eine zweite Plattform bereitgestellt werden.

Als Standard für digitale TV-Empfangsgeräte in Zypern wurde MPEG-4 gewählt. Der Kommissar für elektronische Kommunikationswege und Postregulierung kündigte diese Entscheidung im November 2009 an und eine dementsprechende Verfügung wurde im zyprischen Amtsblatt in Form eines Normativen Verwaltungsakts (KDP 397/2009, zyprisches Amtsblatt vom 27. November 2009) veröffentlicht.

Die vollständige Umstellung auf Digitalfernsehen wird in Zypern am 1. Juli 2011 auf zwei digitalen Netzwerken erfolgen, von denen eines dem öffentlich-rechtlichen Sender und eines den privaten Fernsehveranstaltern vorbehalten sein wird. Zu diesem Stichtag laufen alle Lizenzen für die analoge Übertragung aus und Radiofrequenzen werden dem Ministerium für Kommunikation und öffentliche Arbeiten zurückgehen. Die Kernpunkte des strategischen Plans sind folgende:

Zwei Lizenzen werden für den Betrieb zweier digitaler terrestrischer Rundfunknetzwerke für eine Laufzeit von 15 Jahren gewährt. Eine Lizenz wird dem öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter gewährt, eine andere einem Privatbetreiber für kommerzielle Fernsehdienste. Das erste Netzwerk wird nach Verhandlungen zwischen der Regierung und dem öffentlich-rechtlichen Sender bereitgestellt, das andere wird versteigert.

Der öffentlich-rechtliche Sender wird ausschließlich audiovisuelle Dienste übertragen, muss den Wettbewerb mit privaten Betreibern vermeiden und darf keine weiteren elektronischen Kommunikationsdienste entwickeln, es sei denn, sie dienen einem spezifischen Nutzen für die Öffentlichkeit. Er muss Fernsehdienste für alle mit universeller Abdeckung anbieten. Das private Netzwerk ist verpflichtet, das Signal aller lizenzierten Fernseh-(und Rundfunk-)Sender zu übertragen, auf der Grundlage spezieller Verträge und Bedingungen, die in einem vom Kommissar für elektronische Kommunikationswege und Postregulierung beschlossenen Rahmen erfolgen. Nur der Betreiber des kommerziellen Netzes wird befugt und verpflichtet sein, Dienste sowohl des elektronischen Kommunikationsbereichs als auch der Informationsgesellschaft anzubieten.

Die Übergangsphase vom analogen zum digitalen Fernsehen soll so kurz gehalten werden wie möglich. Die Regierung hat beschlossen, den Ankauf digitaler Empfangsgeräte zu subventionieren und eine Informationskampagne über die Vorteile und den Nutzen digitaler Technologie sowie die technischen Anforderungen für den Zugang zu DVB-T durchzuführen.

Im Rahmen der Umstellung auf Digitalfernsehen wird sich auch der Auftrag der Rundfunk- und Fernsehbehörde ändern, die sich in Zukunft mehr auf die Regulierung von Inhalten konzentrieren wird. Ihre neue Rolle und neuen Funktionen werden in dem

Veränderungsgesetz für Rundfunk- und Fernsehender festgelegt, das in „Gesetz über audiovisuelle Mediendienste“ umbenannt wird. Der Entwurf soll in den kommenden Wochen an das Repräsentantenhaus geschickt werden, um das zyprische Recht mit der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2007/65/EG zu harmonisieren.

• *Invitation of the OCECPR to tenders for granting licences to use radio frequencies spectrum, and establish and operate networks of digital terrestrial television and provide electronic communications services* (Ausschreibung des Kommissariats für elektronische Kommunikationswege und Postregulierung zur Vergabe von Lizenzen zur Nutzung von Radio-Frequenz-Spektren sowie zur Einrichtung und Betriebung von digitalem terrestrischen Fernsehen und Bereitstellung von Kommunikationsdiensten)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12172>

EN

• *KDP 397/2009, Official Gazette 27 November 2009* (KDP 397/2009, zyprisches Amtsblatt vom 27. November 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12173>

EN

• *Policy and Regulation Framework for Licensing Networks of Digital Terrestrial Television* (Politik und Regulierungsrahmen für Lizenznetze des digitalen terrestrischen Fernsehens)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12174>

EN

Christophoros Christophorou

Medien- und Politikanalyst, Medien- und Wahlexperte

CZ-Tschechische Republik

Gemeinsame Absichtserklärung von Regulierungsbehörden

Am 10. Dezember 2009 haben der tschechische Rat für Radio und Fernsehen, die ungarische Nationale Radio- und Fernsehkommission, der polnische Nationale Rundfunkrat, der rumänische Nationale audiovisuelle Rat, die Rundfunkagentur der Serbischen Republik und der slowakische Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung in Prag eine Absichtserklärung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch unterzeichnet.

Jeder Unterzeichner soll eine kurze Zusammenfassung der Gesetzgebung seines Lands zur Regulierung von Inhalt und Werbung in Fernseh- und Radiosendungen vorbereiten. Zweck dieser Zusammenfassungen ist unter anderem die Feststellung grundlegender Unterschiede zwischen den Regelungen in den Unterzeichnerländern der Absichtserklärung. Wenn von einem der Unterzeichner gewünscht, können diese Unterschiede erörtert werden, um die gegenseitige Verständigung im Geiste von Erwägung 66 der Präambel und Art. 23b der AVMD-Richtlinie zu verbessern.

Die vereinbarte Zusammenarbeit betrifft auch den Umgang mit Beschwerden gegen Fernseh- oder Radiosendungen mit grenzüberschreitender Bedeutung. Erhält beispielsweise ein Unterzeichner eine Beschwerde gegen eine Fernsehsendung eines Senders,

dessen Lizenz von einem anderen Unterzeichner erteilt wurde, so kann er sie zur Kenntnisnahme an den Unterzeichner aus dem Land weiterleiten, bei dem die rechtliche Zuständigkeit liegt. Der Unterzeichner aus dem zuständigen Land behandelt die Beschwerde dann nach seinen eigenen Regeln. Außerdem darf ein Unterzeichner das Ergebnis seines Überwachungsberichts über die Inhalte ausländischer Sendungen an den Unterzeichner aus dem verantwortlichen Land zur Kenntnisnahme weiterleiten. Die Unterzeichner werden eingehende Beschwerden gegen Programme möglichst umgehend an den Unterzeichner aus dem zuständigen Land übermitteln. Der Unterzeichner aus dem zuständigen Land muss dann eine Kopie der Antwort auf die Beschwerde in englischer Sprache an den anderen betroffenen Unterzeichner senden.

Jeder Unterzeichner muss entsprechende Experten benennen, um den Informationsaustausch und das Konsultationsverfahren im Geiste der AVMD-Richtlinie zu vereinfachen.

Die Unterzeichner müssen sich gegenseitig über die Gesetzgebung beraten, die für die Regulierung von Fernsehprogrammen relevant ist, die unter ihre Zuständigkeit fallen. Diese Beratung umfasst auch die Auslegung der Gesetze und Verordnungen in den jeweiligen Ländern vor dem Hintergrund ihrer Kultur, ihres Erbes und ihrer lokalen Unterschiede.

Die Unterzeichner verpflichten sich, mindestens ein jährliches Treffen zu organisieren, um die wichtigsten Fragen zu besprechen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Konferenzen und Foren zu informieren, die in ihren jeweiligen Ländern im audiovisuellen Bereich stattfinden. Diese Zusammenarbeit kann auf Regulierer aus anderen Ländern erweitert werden, sofern diese daran Interesse bekunden.

• *Memorandum of Understanding on mutual co-operation and exchange of information between the Czech Council for Radio and TV Broadcasting, the Hungarian National Radio and TV Commission, the Polish National Broadcasting Council, the Romanian National Audiovisual Council, the Serbian Republic Broadcasting Agency and the Slovak Council for Broadcasting and Retransmission, signed on 10 December 2009* (Gemeinsame Absichtserklärung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen dem tschechischen Rat für Radio und Fernsehen, der ungarischen Nationalen Radio- und Fernsehkommission, dem polnischen Nationalen Rundfunkrat, dem rumänischen Nationalen audiovisuellen Rat, der Rundfunkagentur der Serbischen Republik und dem slowakischen Rat für Rundfunk und Weiterverbreitung, unterzeichnet am 10. Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12175>

EN

Jan Fučík
Kulturministerium, Prag

DE-Deutschland

BGH zur Zulässigkeit des Vorhaltens bestimmter Informationen in Onlinearchiven

Der Bundesgerichtshof (BGH) lehnte mit Urteil vom 15. Dezember 2009 die Forderung der Kläger nach einer Löschung bestimmter Altmeldungen aus dem Onlinearchiv eines Hörfunkveranstalters ab.

Die beiden Kläger wurden im Jahr 1993 wegen Mords an einem bekannten deutschen Schauspieler zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt und mittlerweile auf Bewährung aus der Haft entlassen. Der Beklagte hielt bis 2007 in seinem öffentlich abrufbaren Onlinearchiv die Mitschrift eines Beitrags aus dem Jahre 2000 bereit, in dem - aus Anlass des zehnten Jahrestags der Ermordung des Schauspielers - über Tat und Täter unter voller Namensnennung berichtet wurde. Hierdurch sahen sich die Kläger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, insbesondere ihrem Resozialisierungsinteresse, verletzt und erhoben Klage auf Unterlassung der Berichterstattung über sie im Zusammenhang mit der Straftat und unter voller Namensnennung. Die Klagen waren in den Vorinstanzen erfolgreich.

Der BGH hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und wies die Klagen ab. Der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger sei vorliegend nicht rechtswidrig. Der Beklagte verfolge das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und deren Recht auf freie Meinungsäußerung. Diese seien aufgrund der Einzelheiten des Falls, namentlich der Popularität des Opfers, der erheblichen öffentlichen Aufmerksamkeit zum Zeitpunkt der Geschehens und des beharrlichen Bestreitens der Taten durch die Kläger über viele Jahre hinweg vorliegend besonders ausgeprägt. Im Übrigen entsprächen die Darstellungen des Berichts der Wahrheit. Auch komme der Archivmeldung an sich, die nur bei gezielter Suche auffindbar gewesen sei, eine lediglich geringe Breitenwirkung zu.

Nach dieser Interessenabwägung habe vorliegend der Persönlichkeitsrechtsschutz der Kläger hinter dem Schutzbedürfnis der Meinungs- und Medienfreiheit zurück bleiben müssen.

In einem anderen vor dem BGH anhängigen Verfahren dieser Kläger gegen die Internetveröffentlichungen eines in Österreich ansässigen Unternehmens hat der Gerichtshof das Verfahren ausgesetzt und den EuGH um Vorabentscheidung in der Frage um die internationale Gerichtszuständigkeit ersucht (siehe IRIS 2010-1:1/12).

• Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 15. Dezember 2009 (Az. VI ZR 227/08 und VI ZR 228/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12202>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BGH zur Amtsträgereigenschaft der Redakteure des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 27. November 2009 bestätigte der Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil des Landgerichts (LG) Frankfurt am Main vom 2. Oktober 2008 (Az. 2 StR 104/09), wonach ein ehemaliger Fernsehmoderator und Redakteur des Hessischen Rundfunks (HR) wegen Bestechlichkeit und Untreue zu einer Haftstrafe verurteilt worden war.

Nach dem Urteil des BGH gelten nun Redakteure der in der ARD zusammengeschlossenen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradio als Amtsträger im strafrechtlichen Sinne und können damit bei der Annahme von Geldern wegen Bestechlichkeit bestraft werden.

Zur Begründung stellte das Gericht bei der Urteilsverkündung dar, dass die Grundversorgung der Bevölkerung mit Informationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen zu den wichtigsten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehöre. Die Erfüllung des Rundfunkauftrags sei nur möglich, wenn der öffentlich-rechtliche Rundfunk darauf bedacht sei, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit zu bewahren. Alle Rundfunkteilnehmer müssten deshalb Gebühren zahlen. Die festgestellte Amtsträgerschaft wirkt sich für den Verurteilten erheblich strafverschärfend aus.

Dieser hatte nach Überzeugung des Gerichts als Leiter der Sportredaktion des HR zwischen 2001 und 2004 über eine Tarnfirma mehr als eine halbe Million Euro an seinem Arbeitgeber vorbeigeleitet und sich persönlich bereichert. Nach Angaben des Gerichts schädigte er den Sender um mindestens EUR 285.000.

• Urteil des BGH vom 27. November 2009 (Az. 2 StR 104/09)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12203>

DE

Max Taraschewski
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

VG entscheidet zur Anwendbarkeit des IFG NRW auf den WDR

Das Verwaltungsgericht (VG) Köln entschied mit Urteil vom 20. November 2009, dass der Westdeutsche

Rundfunk (WDR) nicht zu Informationen gegenüber Bürgern gemäß dem nordrhein-westfälischen Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) verpflichtet ist.

Ausgangspunkt des Verfahrens war die auf das IFG NRW gestützte Klage eines freien Journalisten gegen eine Auskunftsverweigerung des Senders. Der Kläger wollte wissen, mit welchen Unternehmen der WDR zusammenarbeitet und in welchem finanziellen Umfang. Hintergrund dieser Anfrage war die Vermutung des Journalisten, der gebührenfinanzierte Sender beauftrage Unternehmen, in denen Mitglieder des WDR-Rundfunkrats tätig seien.

Der WDR selbst hatte die Anwendbarkeit des IFG NRW nicht bestritten, verweigerte aber die Auskunft unter Bezugnahme auf Geschäftsgeheimnisse und Betriebsinterna, zu deren Herausgabe er unabhängig von der Grundsatzfrage nicht berechtigt sei.

Das VG Köln urteilte, das IFG NRW finde zwar auf den WDR als eine der Rechtsaufsicht des Lands unterstehenden Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich Anwendung. Ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten sei jedoch deshalb nicht gegeben, da sich das Informationsbegehren nicht auf eine im öffentlichen Recht wurzelnde, staatliche Verwaltungstätigkeit bezog. Darunter falle jedes staatliche Handeln ungeachtet seiner Rechtsform. Voraussetzung sei allein, dass die Tätigkeit insoweit dem Staat zurechenbar ist. Eine derartige Tätigkeit übe der Beklagte aber nur in den Bereichen aus, in denen er hoheitlich handelt, das heißt in dem Bereich des Gebühreneinzugs und der Vergabe von Sendezeit an Dritte. Die vom Kläger in Bezug genommene Tätigkeit des Beklagten im Bereich der Haushaltswirtschaft unterfalle nicht der hoheitlichen Tätigkeit des Beklagten und stelle deshalb keine „Verwaltungstätigkeit“ im Sinne des IFG NRW dar.

• Urteil des VG Köln vom 20. November 2009 (Az. 6 K 2032/08)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12204>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Nutzung von Programmbegleitmaterial der Sender ist gebührenpflichtig

Im Dezember 2009 ergingen zwei Urteile zu der Frage, ob Programmveranstalter für die Nutzung ihrer Programminformationen durch Elektronische Programmführer (EPG) eine Lizenzgebühr verlangen dürfen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden bejahte dies Berichten zufolge am 15. Dezember 2009 im Berufungsverfahren zwischen der Verwertungsgesellschaft Media (VG Media) und der Onlineprogrammzeitschrift

tvvtv.de. Es bestätigte damit ein erstinstanzliches Urteil des Landgerichts (LG) Leipzig vom Mai 2009. Das LG hatte darin entschieden, dass der Betreiber des ausschließlich im Internet zugänglichen EPG verpflichtet ist, für die Nutzung von programmbeschreibenden Bildern und Texten der 36 von der VG Media vertretenen Sender eine Lizenzgebühr von EUR 0,0002 pro Seitenabruf zu zahlen (siehe IRIS 2009-7: 8). Zur Begründung hatte das LG ausgeführt, die Programminformationen genossen als schöpferische Leistungen urheberrechtlichen Schutz. Das Webangebot stelle auch keine Berichterstattung über Tagesereignisse dar und könne daher auch keine kostenlose Verwertung der erweiterten Programminformationen gemäß § 50 Urheberrechtsgesetz beanspruchen. Das Urteil des OLG Dresden ist rechtskräftig.

Anders entschied das Landgericht Köln am 23. Dezember 2009 in der negativen Feststellungsklage des Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) gegen die VG Media. Der VDZ hatte stellvertretend für die Verlage gefordert, die Programminformationen weiterhin uneingeschränkt nutzen zu können.

Das Gericht gab der Klage nach Angaben des VDZ statt, da die VG Media nicht berechtigt sei, die Rechte für die von ihr vertretenen Sender wahrzunehmen. Der Zusammenschluss sei lediglich mit Bezug auf den Markt der Kabelweitersendung nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt worden, nicht jedoch zur Rechtewahrnehmung hinsichtlich der Verwertung von Programminformation in EPGs. Die insoweit mit den Sendern bestehenden Wahrnehmungsverträge seien deshalb - bis zur Genehmigung durch die Europäische Kommission - schwebend unwirksam. Die grundsätzliche Frage der Schutzfähigkeit von Programmbegleitmaterial, das über die Basisdaten zu den Sendungen hinausgeht, beurteilte das Gericht dagegen ebenso wie das OLG Dresden. Den Verlagen sei es zumutbar, zur Nutzung der Informationen vorher die Rechte der Inhaber einzuholen.

• Urteil des OLG Dresden vom 15. Dezember 2009, Az. 14 U 818/09
DE

• Urteil des LG Köln vom 23. Dezember 2009, Az. 28 O 479/08 DE

Sebastian Schweda

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Änderungen des Landesmediengesetzes und des WDR-Gesetzes beschlossen

Der nordrhein-westfälische Landtag verabschiedete am 3. Dezember 2009 das neue Landesmediengesetz (LMG) sowie eine Änderung des WDR-Gesetzes. Neben einer Anpassung an die Vorgaben des geänderten Rundfunkstaatsvertrags umfassen die Schwerpunkte die Novellierung des Medienkonzentrationsrechts, die

Verschärfung des Jugendmedienschutzes und die Erleichterung der Hörfunkdigitalisierung.

Zum einen ermöglicht die Änderung des § 33 Abs. 3 LMG Zeitungsverlegern, sich mit bis zu 100 Prozent an einem Rundfunkunternehmen zu beteiligen. Um die Bildung einer vorherrschenden Meinungsmacht zu vermeiden und um Vielfalt zu gewährleisten, sind die Verleger dabei an Auflagen gebunden. So müssen entweder unabhängigen Dritten feste Sendezeiten eingeräumt oder ein Programmbeirat eingerichtet werden, der Einseitigkeit verhindern soll. Außerdem können Medienunternehmen individuelle Verpflichtungszusagen abgeben, die jedoch einer Prüfung und Bewertung durch die Landesanstalt für Medien unterliegen.

Zum anderen erfolgt im Bereich des Jugendschutzes mit dem Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen eine Verschärfung der Instrumente gegen jugendgefährdende Inhalte im Internet. Dadurch wird sichergestellt, dass derartige Inhalte im Falle einer Klage eines Anbieters gegen eine Untersagungsverfügung bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung nicht frei zugänglich im Netz bleiben.

Außerdem schafft die neue Fassung des LMG die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des digitalen Hörfunks. Ziel ist eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit digitalem Hörfunk.

Das neue LMG räumt zudem der Vermittlung von Medienkompetenz einen höheren Stellenwert ein: Im LMG und im geänderten WDR-Gesetz sind weitreichende Transparenz- und Korruptionsvorbeugungsregeln für den Westdeutschen Rundfunk (WDR) und die Landesanstalt für Medien vorgesehen.

• Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR - Gesetz), Bekanntmachung der Neufassung

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12219>

DE

• Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12220>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ARD und Produzentenallianz vereinbaren Eckpunkte für Zusammenarbeit

Die Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Deutschlands (ARD) und die Allianz Deutscher Produzenten Film & Fernsehen e. V. haben im Dezember 2009 „Eckpunkte der Zusammenarbeit bei Auftragsproduktionen im Fernsehen“ vereinbart.

Die Vereinbarung sieht unter anderem vor, dass neben dem bisher üblichen Modell der von der Rundfunkanstalt voll finanzierten Auftragsproduktion das

Modell der Mitfinanzierung durch den Produzenten verstärkt werden soll. Bei letzterem Modell erfolgt eine nur limitierte Rechteübertragung auf die Rundfunkanstalt, die sich an der prozentualen Kostenverteilung und den im Einzelfall auszuhandelnden Vertragskonditionen orientiert.

Daneben sehen die Eckpunkte eine Beteiligung der Produzenten in Höhe von 50 Prozent an sämtlichen Nettoerlösen aus der Verwertung der Produktionen im Ausland, im inländischen Pay-TV, im Kino, auf DVD und durch On-Demand-Dienste vor.

Machen die Rundfunkanstalten von den Rechten, die sie an einer Produktion innehaben, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren keinen Gebrauch, so erhält der Produzent die Möglichkeit, diese Rechte selbst zu verwerten. An den durch diese Selbstverwertung erzielten Erlösen beteiligt der Produzent den auftraggebenden Sender hälftig. Der jeweiligen Rundfunkanstalt verbleibt ein nicht exklusives Senderecht.

In Bezug auf Unterhaltungssendungen wird geregelt, dass das jeweilige Unterhaltungsformat wirtschaftlich dem zusteht, der hierfür die Entwicklungskosten trägt. Auch hier soll künftig eine Aufteilung, je nach wirtschaftlicher Beteiligung an den Kosten, möglich sein.

Zur Lösung von Streitigkeiten über die vereinbarten Eckpunkte wird eine Clearingstelle bestehend aus je zwei Vertretern beider Seiten eingerichtet.

Die Vereinbarung basiert auf der Protokollerklärung der Länder zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrags, die in den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag aufgenommen wurde. In dieser fordern die Länder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf, im Bereich der Film- und Fernsehproduktionen durch entsprechende, inhaltlich klare Selbstverpflichtungen für „ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte“ Sorge zu tragen.

Die Möglichkeit der Selbstverwertung findet auf alle ab dem 1. März 2008 hergestellten Produktionen Anwendung. Die übrigen Eckpunkte betreffen Produktionen ab dem 1. Januar 2010. Die Eckpunkte sollen zunächst bis zum 31. Dezember 2013 gelten.

• Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen bei Produktionen von Mitgliedern der Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen im Auftrag der ARD-Landesrundfunkanstalten in der Schlussfassung vom 8. Dezember 2009

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12201>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Oberster Gerichtshof erklärt Zweckbindung von Einnahmen der Fernsehanbieter zugunsten der Filmindustrie für verfassungswidrig

Der Oberste Spanische Gerichtshof hat die gesetzliche Auflage an die spanischen Fernsehbetreiber, einen Teil ihrer Bruttoeinnahmen für die Finanzierung von spanischen und europäischen Filmproduktionen zu verwenden, für verfassungswidrig erklärt.

Die *Unión de Televisiones Comerciales Asociadas* (spanische Vereinigung der kommerziellen Fernsehsender - UTECA), welcher die sechs privaten spanischen Fernsehsender angehören, hatte sich in den letzten zehn Jahren an diese Regelung gehalten und machte jetzt geltend, dass diese Regelung verfassungswidrig sei. Diese Auflage war 1999 in Spanien 1999 eingeführt worden und ist auch im Entwurf des neuen Gesetzes zur audiovisuellen Kommunikation vorgesehen, der zurzeit im Senat diskutiert wird (siehe IRIS 2010-1:1/19).

Der Oberste Gerichtshof hat nunmehr festgestellt, dass die Verpflichtung der Fernsehbetreiber, einen Teil ihrer Bruttoeinkommen (5 Prozent) für die Finanzierung spanischer und europäischer Spielfilme zu verwenden, dem in Art. 38 der spanischen Verfassung garantierten Recht auf Wirtschaftsfreiheit widerspricht - teilweise deswegen, weil diese Geldmittel für Investitionen in der Filmindustrie und nicht in der Fernsehindustrie verwendet werden.

Der Oberste Gerichtshof führt aus, dass „der Gesetzgeber außer in Fällen, in denen es um das allgemeine öffentliche Interesse geht, nicht vorschreiben kann, wo bestimmte Investitionen getätigt werden sollen“. Weiter wird darauf verwiesen, dass die Regelung, die vor zehn Jahren unter einer von der Volkspartei (Partido Popular) geführten Regierung eingeführt worden war, nicht auf eine EU-Richtlinie zurückgehe, sondern eine rein spanische Bestimmung sei, die mit den allgemeinen Bestimmungen für Fernsehbetreiber in Spanien nicht im Einklang stehe.

Darüber hinaus sei die Auflage nicht für alle Sender gleich. Das geltende Gesetz nehme nur Bezug auf Fernsehsender, die Filme ausstrahlten, die vor weniger als sieben Jahren produziert worden seien. Das neue spanische Gesetz zur audiovisuellen Kommunikation sieht zahlreiche Änderungen vor; darunter die Auflage an *Televisión Española* (nationaler öffentlich-rechtlicher Fernsehsender - TVE), 6 Prozent der Bruttoeinnahmen für die Finanzierung spanischer und europäischer Filmwerke zu verwenden, wohingegen die privaten Fernsehveranstalter einen geringeren Anteil ihrer Bruttoeinnahmen (5 Prozent) dafür vorsehen müssen und noch dazu die Möglichkeit haben, einen

Teil dieser Mittel für die Produktion von Fernsehserien, Dokumentationen und Animationsfilmen zu verwenden.

Dennoch hat der Oberste Gerichtshof die Möglichkeit, die Fernsehanbieter dazu anzuhalten, einen Beitrag zu Spielfilmproduktionen zu leisten (beispielsweise durch steuerliche Anreize), nicht grundsätzlich verworfen, obwohl er der Auffassung war, dass es keinen Grund gebe, der Fernsehbranche Auflagen zu machen oder von ihr ein „Opfer“ zu verlangen, das die wirtschaftliche Freiheit der Branche zugunsten anderer Parteien (Spielfilmproduktionsfirmen) beschneide.

• Auto del Tribunal Supremo. Cuestión de inconstitucionalidad. Posibilidad de obligar a las Televisiones a invertir en el sector cinematográfico. Jurisdicción Contencioso-Administrativo, Sala 3ª, Sección 3ª, 09/12/2009, Número de Recurso: 104/2004 (Entscheidung des Obersten Gerichts. Frage der Verfassungsmäßigkeit. Mögliche Auflage an spanische Fernsehanbieter, einen Teil ihrer Bruttoeinnahmen für Spielfilmproduktionen zu verwenden; Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs vom 09. Dezember 2009, 104/2004) ES

Laura Marcos and Enric Enrich

Enrich Advocats - Copyr@it, Barcelona

FR-Frankreich

Strukturelle/redaktionelle Anbieter von Inhalten: ein lang erwartetes Urteil des Obersten Revisionsgerichts

Die *Cour de cassation* (Oberstes Revisionsgericht) hat ein mit Spannung erwartetes, aufsehenerregendes Urteil gesprochen und sich damit erstmalig zur Frage der Qualifikation und damit zur daraus resultierenden Haftung von Host-Providern geäußert, die persönliche Seiten im Internet anbieten.

Im Rechtsstreit hatten zwei bekannte Herausgeber von Comics wegen Urheberrechtsverletzung (*contre-façon*) gegen die Gesellschaft Tiscali (Telecom Italia) geklagt, nachdem sie festgestellt hatten, dass ganze Abenteuer von Lucky Luke sowie von Blake und Mortimer auf persönlichen Internetseiten veröffentlicht worden waren, die vom Internetserviceprovider betrieben wurden. Die Klage war erhoben worden, bevor die Richtlinie 2000/31EG („E-Commerce-Richtlinie“) durch das Gesetz vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft in französisches Recht umgesetzt worden war, sodass in diesem Fall die Regelungen des Art. 43-8 des Gesetzes vom 30. September 1986 galten, das durch das Gesetz vom 1. August 2000 geändert worden war. 2006 hatte das Pariser Berufungsgericht das Urteil des *Tribunal de grande instance* (Landgericht - TGI), das Tiscali als Host-Provider und damit als strukturellen Anbieter von Inhalten (*hébergeur*) eingestuft hatte, mit

der Begründung aufgehoben, das Vorgehen der Gesellschaft Tiscali beschränke sich nicht allein auf eine technische Dienstleistung, da sie den Internetnutzern anbiete, über die Website www.chez.tiscali.fr persönliche Seiten einzurichten. Das Gericht erklärte die Gesellschaft Tiscali in Bezug auf die illegalen Inhalte auf der Website für haftbar, da sie insofern auch als redaktioneller Anbieter von Inhalten (*éditeur*) anzusehen sei, als erwiesen sei, dass sie die betroffene Website auch kommerziell nutze, indem sie Werbetreibenden anbiete, kostenpflichtige Werbeflächen direkt auf den persönlichen Seiten, darunter auch auf den strittigen Seiten, zu platzieren. Tiscali könne sich somit nicht auf ihre eingeschränkte Haftbarkeit als Host-Provider berufen, die in Art. 43-8 des geänderten Gesetzes von 1986 als natürliche oder moralische Personen definiert werden, die kostenlos oder entgeltlich die direkte und dauerhafte Speicherung von Inhalten aller Art gewährleisten, die über diese Dienste für die Öffentlichkeit zugänglich sind. Laut Gesetz können diese Personen nur dann zivil- oder strafrechtlich belangt werden, wenn sie nach Anordnung durch eine Justizbehörde nicht unverzüglich reagieren, um den Zugang zu einem illegalen Inhalt unmöglich zu machen. Tiscali hatte beim Obersten Revisionsgericht Berufung eingelegt und vorgebracht, die Gesellschaft übe lediglich die technische Funktion eines Internetserviceproviders aus und nicht die redaktionelle Funktion des Urhebers der strittigen persönlichen Seiten, deren Inhalt sie weder verfasst noch kontrolliert habe.

In seinem Urteil vom 14. Januar 2010 bestätigt das Oberste Revisionsgericht das Urteil des Berufungsgerichts mit der Begründung, allein die Tatsache, dass die Gesellschaft dem Internetnutzer die Möglichkeit einräume, seine persönlichen Seiten auf der Website der Gesellschaft einzurichten, und Werbetreibenden anbiete, direkt auf diesen Seiten kostenpflichtige Werbeflächen, für deren Verwaltung sie Sorge, zu nutzen, zeige, dass die erbrachten Dienstleistungen über einfache technische Leistungen und Speicherdienste, so wie in Art. 43-8 des geänderten Gesetzes vom 30. September 1986 vorgesehen, hinausgingen. Somit könne die Gesellschaft Tiscali diesen Text nicht zu ihren Gunsten in Anspruch nehmen; das Gericht sprach ihr die Eigenschaft als Host-Provider und damit eines strukturellen Anbieters von Inhalten, die die Gesellschaft von der Haftung befreien würde, ab.

Das Urteil überrascht in dem Maße, in dem in zahlreichen Urteilen die Tatrichter die Auffassung vertreten, dass die Vermarktung von Werbeflächen nicht heißt, dass eine Gesellschaft (die Webdienste anbietet) als redaktioneller Anbieter von Inhalten einzustufen ist, da im Gesetzestext nicht untersagt ist, dass ein Host-Provider aus dem Verkauf von Werbeflächen über seine Website Profit erzielt (siehe IRIS 2009-6: 11). Im Wortlaut des derzeit gültigen Gesetzes über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft aus dem Jahr 2004 wird als Host-Provider (struktureller Diensteanbieter) eine natürliche oder juristische Person eingestuft, die - auch unentgeltlich - die Speicherung von Inhalten sicherstellt, die von einem Empfänger des

Diensts geliefert werden, damit diese Inhalte einem Onlinepublikum über Kommunikationsdienste zur Verfügung gestellt werden können. Es ist zu bezweifeln, dass dieser Wortlaut die Auslegung des Obersten Revisionsgerichts ändern kann, welches mit diesem Urteil eine sehr restriktive Position gegenüber den Host-Providern einnimmt.

• *Cour de cassation (1re ch. Civ.)*, 14 janvier 2010, Telecom Italia (ex Tiscali Media) c. Stés Dargaud Lombard et Lucky Comics (Oberstes Revisionsgericht (1. Zivilkammer), 14. Januar 2010, Telecom Italia (ex Tiscali Media) gegen die Gesellschaften Dargaud Lombard und Lucky Comics)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Staatsrat bestätigt die Namensänderung eines Radio- und eines Fernsehsenders

Der Staatsrat hat sich zur Rechtmäßigkeit eines Entscheids des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) geäußert; Letzterer hatte im Juli 2007 dem Antrag der Lagardère-Gruppe auf Umbenennung ihres Radiosenders Europe 2 und des Digitalfernsehsenders Europe 2 TV in Virgin beziehungsweise Virgin 17 stattgegeben (siehe IRIS 2007-8: extra). Die Lagardère-Gruppe hatte diesen Antrag gestellt, nachdem sie ein Lizenzabkommen mit dem Inhaber der Marke Virgin geschlossen hatte. Konkurrierende Radiosender verlangten daraufhin wegen Überschreitung der Befugnisse die Rücknahme der vom CSA erteilten Genehmigungen für diese Dienstleistungen sowie die Aufhebung der an die Namensänderung geknüpften Vereinbarungen; sie vertraten die Auffassung, der Entscheid des CSA führe zu einer Destabilisierung der audiovisuellen Landschaft sowie zu einer Beeinträchtigung der finanziellen Voraussetzungen für die Arbeitsweise der Dienste und stelle deren Beitrag zur musikalischen Vielfalt infrage.

Nach Erklärungen des Staatsrat gehe aus den Verfahrensunterlagen hervor, dass die erteilte Zustimmung an die Verpflichtung der Inhaber dieser Ermächtigung geknüpft sei, das Programmformat und die Unabhängigkeit der redaktionellen Linie gegenüber dem Markeninhaber mit dem gleichen Namen aufrechtzuerhalten. Der neue Name habe im Übrigen weder Einfluss auf die Modalitäten der Finanzierung der Sender noch auf die geforderte Achtung der musikalischen Vielfalt durch den Radiosender. Die Bezeichnung „Virgin“ sei, so der Staatsrat, weder unangemessen mit Blick auf den Programminhalt noch beeinträchtige sie das Programmformat. Die Namensänderung führe zudem weder zu einer Änderung der Voraussetzungen für die Teilung der Werberessourcen noch beeinträchtige sie die Verwertungsaussichten der konkurrierenden Radio- und Fernsehsender. Der Staatsrat stellt fest, dass sich aus dem Lizenzabkommen ergibt, dass die Gesellschaften, denen die

Genehmigungen erteilt wurden, keine Vergütung vonseiten der strittigen Marke erhalten. Die Nutzung der Marke, durch die die Dienste einen höheren Bekanntheitsgrad und eine musikalisch orientierte Identität erhalten sollen, sei unter Berücksichtigung des von den Herausgebern beabsichtigten Zwecks nicht als Schleichwerbung für andere von der Marke vermarktete Produkte und Dienstleistungen zu werten. Der Staatsrat verweist zudem darauf, dass in den Zusatzabkommen, die an die Vereinbarungen mit den Gesellschaften geknüpft sind, die Verpflichtung enthalten sei, die betroffenen Sender mit Logos zu versehen, die nicht mit denen anderer Produkte und Dienstleistungen, die unter dem gleichen Markennamen vermarktet werden, verwechselt werden könnten. Den Diensten sei zudem untersagt, Werbebotschaften auszustrahlen oder Partnerschaftsabkommen zugunsten der Virgin-Gruppe abzuschließen.

Sämtliche genannten Regeln hätten den Zweck, einen Missbrauch des neuen Namens für Werbezwecke zugunsten anderer Produkte und Dienstleistungen, die unter der Markenbezeichnung Virgin vermarktet werden, zu vermeiden, da ein solcher Missbrauch einer Verletzung der oben genannten Verordnungen gleichkäme. Der Staatsrat kommt zum Schluss, dass der Antrag der Gesellschaften auf Aufhebung des Entscheids des CSA, mit dem die beanstandete Namensänderung genehmigt worden war, nicht gerechtfertigt ist.

• *Conseil d'Etat (5e et 4e sous-sect.), 6 novembre 2009 - Stés NRJ Group et Vortex* (Staatsrat (5. und 4. Unterabteilung), 6. November 2009 - Gesellschaften NRJ Group und Vortex) **FR**

Amélie Blocman
Légipresse

CSA ordnet Canal Sat an, die Nummerierung zweier digitaler Sender in seinem Angebot zu ändern

Die Frage nach der Nummerierung der Sender im Programmangebot der Diensteanbieter beschäftigt weiterhin den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA). Bereits 2006 hatten sich in 14 Fällen Anbieter von Inhalten, deren Sender digital übertragen werden, wegen der Nummerierung ihrer Sender auf den Kabel- und Satellitennetzen an den CSA gewandt. Angesichts dieser Streitfälle hatte dieser am 24. Juli 2007 einen Beschluss verabschiedet, in dem ein für diesen Bereich geltender Regelrahmen vorgegeben wird (siehe IRIS 2007-7: 13), welcher in Art. 34-4 des Gesetzes vom 30. September 1986 im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des audiovisuellen Sektors am 5. März 2009 aufgenommen wurde. Dort heißt es: „Die Diensteanbieter, deren Programmangebot die Gesamtheit aller nationalen Fernsehdienste umfasst, die unverschlüsselt über DVB-T übertragen werden, müssen, wenn sie die

vom *Conseil supérieur de l'audiovisuel* festgelegte logische Nummerierung für das terrestrische digitale Fernsehen nicht einhalten, dafür sorgen, dass diese Dienste in einer Reihenfolge aufgenommen werden, die dieser Nummerierung entspricht. Die Nummerierung muss in diesem Fall mit einer ganzen Zahl, der eine Hunderterstelle vorangestellt ist, beginnen, ungeachtet der Platzierung dieser Dienste im Themenblock, dem sie angehören.“ Mit dieser Bestimmung sollen die Diensteanbieter veranlasst werden, einen Block in ihrem Angebot den unverschlüsselten digitalen Sendern in der Reihenfolge, in der sie ausgestrahlt werden, vorzubehalten.

Im vergangenen Frühjahr jedoch wandten sich die Sender NRJ 12 und BFM TV an den CSA, um eine andere Nummerierung im Katalogplan des Satellitenbouquets von Canal Sat zu erhalten. Die Sender beantragten die gleiche Nummerierung, die ihnen auch bei ihrer Ausstrahlung über das terrestrische Fernsehen zugewiesen ist, nämlich Nummer 12 für NRJ 12 und Nummer 15 für BFM TV, statt der Nummern 36 und 55 im Satellitenbouquet. Zudem beantragte BFM TV, unmittelbar hinter die Sender LCI und I>Télé im Themenblock „Information“ im Angebot Canal Sat platziert zu werden und nicht hinter den Sendern Euronews und LCP. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2009, der am 11. Januar 2010 veröffentlicht wurde, hat der CSA den Anträgen der Sender mit der Begründung stattgegeben, im Katalogplan von Canal Sat belegten lediglich die sieben sogenannten historischen Sender (TF1, France 2, France 3, Canal+, France 5, M6 und Arte) die Nummern, die ihnen vom CSA für das digitale Fernsehen zugewiesen worden seien (von 1 bis 7). Diese Praxis, so der CSA, benachteilige die Sender NRJ 12 und BFM TV und verletze die neuen Bestimmungen von Art. 34-4 des Gesetzes vom 30. September 1986. Der CSA forderte folglich die Gesellschaft Canal+ Distribution auf, einen Katalogplan für das Angebot Canal Sat zu erstellen, in dem die Dienste NRJ 12 und BFM TV auf den Nummern 12 und 15 platziert sind, es sei denn, ein mit den Gesetzesbestimmungen konformes Nummerierungskriterium erlaube einen anderen Programmplatz. Zudem darf dieser Plan bei den Nummern 1-18 die nationalen Sender, die auf DVB-T ausgestrahlt werden, nicht unterschiedlich behandeln, je nachdem ob sie zuvor analog übertragen wurden oder nicht.

Der neue Katalogplan ist dem CSA innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen, damit er spätestens innerhalb von vier Monaten umgesetzt werden kann. Abgewiesen hingegen hat der CSA den zweiten Antrag von BFM TV mit der Begründung, die Ähnlichkeit des Programmangebots der Sender LCI und I>Télé einerseits und des Senders Euronews andererseits rechtfertige die aktuelle Platzierung im Themenblock „Information“; angesichts der aktuellen Entwicklung des Programmangebots des Senders BFM TV in Richtung eines allgemeinen Nachrichtensenders sehe man keine Veranlassung, die Wahl von Canal+ Distribution infrage zu stellen. Die Gruppe Canal+ hat Beschwerde ge-

gen den Entscheid des CSA beim Staatsrat eingelegt
- Fortsetzung folgt...

• *Décision du 17 décembre 2009 relative à un différend opposant les sociétés BFM TV et Canal+ Distribution* (Entscheid vom 17. Dezember 2009 zum Streit zwischen den Gesellschaften BFM TV und Canal+ Distribution)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12198>

FR

• *Décision du 17 décembre 2009 relative à un différend opposant les sociétés NRJ 12 et Canal+ Distribution* (Entscheid vom 17. Dezember 2009 zum Streit zwischen den Gesellschaften NRJ 12 und Canal+ Distribution)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12199>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Zelnik-Arbeitsgruppe *Création et Internet* übergibt ihren Bericht

Unter der Federführung des Leiters des Plattenlabels Na427ve, Patrick Zelnik, hat die Arbeitsgruppe *Création et Internet*, deren Aufgabe in der Verbesserung des legalen Onlineangebots besteht, am 6. Januar 2010, vier Monate nach ihrer Einrichtung, ihren Bericht dem französischen Kulturminister übergeben (siehe IRIS 2010-1: 1/23). Zweck der Beratungen mit den betroffenen Branchenprofis war es, die Finanzierung der Medienindustrie sicherzustellen und damit über die beiden in den HADOPI-Gesetzen festgelegten Aspekte Pädagogik und Sanktionen hinaus Maßnahmen zu treffen. Nach über einhundert Anhörungen der betroffenen Branchenkreise zeigen sich die Unterzeichner des Berichts davon überzeugt, dass der bislang von der Regierung eingeschlagene Weg, die illegale Nutzung des Internets mittels einer abgestuften Erwidern zu unterbinden, zwar notwendig, jedoch bei weitem nicht ausreichend ist. Mit einem Aktionsplan sollen schöpferische Inhalte im Internet besser zugänglich gemacht werden; der Bericht enthält eine Liste mit 22 entsprechenden Vorschlägen, mittels derer die Medienindustrie im digitalen Sektor, zu der Musik, Kino, Film und Bücher zählen, unterstützt werden soll.

Bereits am darauffolgenden Tag sprach Präsident Nicolas Sarkozy im Rahmen seiner Neujahrswünsche an die Kulturschaffenden einige der Maßnahmen an. Zum einen soll in den kommenden Monaten im Rahmen eines vom Finanzministerium erstellten Gutachtens eine Besteuerung der Aktivitäten der internationalen, in Frankreich präsenten großen Internetportale und Suchmaschinen erfolgen, die bislang keiner französischen Steuerregelung unterliegen. Gemäß dem Vorschlag der Zelnik-Arbeitsgruppe will die Regierung zudem eine Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde zur Frage der möglicherweise marktbeherrschenden Stellung von Google auf dem Onlinewerbemarkt einholen. Der Präsident sprach sich ferner für die Schaffung eines Musik-Voucher-Systems für junge Menschen (*carte musique jeune*) aus, das zur Hälfte

vom Staat finanziert werden und das legale Herunterladen von Musik fördern soll. Die Produzenten sollen zudem ein Jahr Zeit haben, um die Rechte zu verhandeln und ihre Musikdateien auf allen Plattformen zur Verfügung zu stellen, statt dass wie bislang jede Plattenfirma individuell mit jedem Streaming- und Downloadserver die Bedingungen für die Bereitstellung ihres Katalogs aushandelt. Andernfalls soll die Verhandlung der Rechte der gesetzlich vorgeschriebenen kollektiven Verwertung unterliegen. Eine weitere Maßnahme soll darin bestehen, dass die französischen Rechteinhaber ihre VoD-Kataloge auf allen Plattformen sowie auf einem einheitlichen Portal einstellen, auf dem dann unter der Kontrolle des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde - CSA) das gesamte zur Verfügung stehende Angebot aufgelistet wäre. Im Bericht wird ferner vorgeschlagen, die Medienchronologie gemäß dem Abkommen vom 6. Juli 2009 zu lockern (siehe IRIS 2009-8: 13), sodass fortan Filme von einem VoD-Dienst als Abonnement beziehungsweise von einem kostenlosen VoD-Dienst früher angeboten werden können (22 Monate respektive 10 Monate nach Erstaufführung des Films, statt der bislang geltenden 36 Monate). Im audiovisuellen Bereich soll ferner eine Besteuerung der Filmeverwertung im öffentlich-rechtlichen Bereich, dessen Nutzung von Natur aus frei und unentgeltlich ist, vorgenommen werden. Auf diese Weise soll ein Digitalisierungsfonds von Filmen des französischen Kulturerebes erstellt werden. Der Zelnik-Bericht umfasst zudem einen Bereich für Aktionen auf EU-Ebene, darunter:

- Bemühungen um einen reduzierten Mehrwertsteuersatz für alle Onlinekulturdienste;

- Schutz der wesentlichen Merkmale des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte auf Gemeinschaftsebene;

- Festlegung und Umsetzung einer europäischen Digitalisierungsstrategie im Kulturbereich sowie die Schaffung einer europäischen Plattform für schöpferische Inhalte im Internet.

• *Création et Internet, rapport au ministre de la Culture et de la Communication, janvier 2010* (*Création et Internet*, Bericht des Kultur- und Kommunikationsministers, Januar 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12210>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Strafbare Verleumdung abgeschafft

Am 12. November 2009 hat der *Coroners and Justice Bill* (Gesetzentwurf über Coroner und Justiz) Gesetzes-

kraft erlangt. § 73 sieht die „Abschaffung von Ehrverletzungstatbeständen etc. nach Common Law“ vor.

Konkret heißt es dort: „Die folgenden Tatbestände nach dem Common Law von England und Wales und dem Common Law Nordirlands sind abgeschafft:

(a) die Tatbestände der Volksverhetzung und der volksverhetzenden Ehrverletzung;

(b) der Tatbestand der verleumderischen Ehrverletzung;

(c) der Tatbestand der obszönen Ehrverletzung.“

Diese Bestimmung gilt nur für England, Wales und Nordirland.

• *Coroners and Justice Act 2009, Section 73* (Gesetz über Coroner und Justiz von 2009, § 73)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12180>

EN

David Goldberg

deejgee Research/ Consultancy

Regulierungsstelle kündigt Regelungen für Video-On-Demand-Dienste an

Das *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen - Ofcom) hat nach Konsultationen Maßnahmen für die Regulierung von Video-On-Demand-Diensten gemäß der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) und gemäß den nationalen Bestimmungen für audiovisuelle Mediendienste (siehe IRIS 2010-1: 1/24) angekündigt.

In früheren Konsultationen hatte die britische Regierung deutlich gemacht, dass sie beabsichtige, den Anwendungsbereich der innerstaatlichen Regelungen auf den engeren Bereich der Dienste zu beschränken, die in den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen, und nur die Dienste zu berücksichtigen, die Programme enthalten, die denjenigen ähneln, die im Rahmen von Fernsehdiensten angeboten werden. Das Ofcom ist derzeit dabei, Leitlinien für den zu regulierenden Bereich fertigzustellen, um so in der Öffentlichkeit und bei den Diensteanbietern Klarheit darüber zu schaffen, wer von der Regelung erfasst werden soll; diese Leitlinien enthalten eine Liste mit Beispielen von Diensten, die wahrscheinlich in den Anwendungsbereich der Bestimmungen fallen werden.

Die Regelungen sehen die Einrichtung von Koregulierungseinrichtungen vor, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. In Bezug auf redaktionelle Inhalte hat der Verband „Fernsehen auf Abruf“ (*Association for Television on Demand - ATVOD*) vorgeschlagen, als diese neue Stelle benannt zu werden, und hat eine Reihe von Maßnahmen im Blick auf die Benennung ergriffen; dazu gehört auch die Aufnahme neuer

unabhängiger Mitglieder. Das Ofcom hat die Absicht, den ATVOD zu benennen und diesem umfangreiche Befugnisse bei der Durchsetzung von grundlegenden Regeln zu geben, um die Diensteanbieter zu ermutigen, schrittweise Dienste für Menschen mit Seh- oder Hörbehinderungen anzubieten und um die Produktion von und den Zugang zu europäischen Werken zu fördern. Das Ofcom übt diese Befugnisse gemeinsam mit dem Koregulierer aus und wird befugt sein, Entscheidungen über den Anwendungsbereich der Bestimmungen sowie über bestimmte im Gesetz vorgeordnete Sanktionen zu treffen.

Die *Advertising Standards Authority* (Behörde für Werbestandards - ASA), die bereits als Koregulierer für Werbung im Rundfunk fungiert, hat sich für die Benennung als Regulierer für Werbung bei Video-On-Demand ins Gespräch gebracht. Das Ofcom zeigt sich zufrieden, dass die Voraussetzungen für eine Benennung erfüllt sind, und ist derzeit dabei, die näheren Bedingungen dafür festzulegen.

• *Explanatory Memorandum to the Audiovisual Media Services Regulations 2009, 2009 No.2979* (Begründung zu den Vorschriften für audiovisuelle Mediendienste 2009, Nr. 2979)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12182>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

BBC Trust genehmigt Projekt zur Bereitstellung von On-Demand- und Internetdiensten auf Fernsehgeräten

Der BBC Trust, der neue Vorhaben der BBC genehmigt, hat für das Projekt Canvas eine an Bedingungen geknüpfte Genehmigung erteilt. Bei dem Projekt handelt es sich um ein offenes Joint Venture zwischen der BBC und fünf anderen Partnern, darunter die anderen britischen öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, dessen Ziel die Entwicklung eines gemeinsamen Standards ist, der es einem Zuschauer mit Breitbandanschluss erlaubt, On-Demand-Dienste wie BBC iPlayer, den ITV Player und andere Internetinhalte auf einem Fernsehgerät anzusehen. Der Zugriff auf die Inhalte soll über eine Set-Top-Box mit Internetzugang erfolgen, bei dem nur für den Breitbandanschluss eine Gebühr anfällt.

Der Trust hat den Vorschlag einer *Public-Value* - Prüfung unterzogen. Diese Prüfung ergab, dass das terrestrische Digitalfernsehen durch die Erweiterung des Spektrums verfügbarer Inhalte und Dienste eine neue Dimension erhalten werde. Ferner sollen die Eintrittshürden für neue Produzenten und Anbieter von Inhalten, die sich der Plattform anschließen möchten, niedrig sein, und der Vorschlag soll dazu beitragen, einen gemeinsamen technischen Standard bereitzustellen sowie die Umstellung auf Breitbandanschlüsse voranzutreiben. Darüber hinaus führte der Trust eine Untersuchung der Marktauswirkungen durch, die

ergab, dass die Nachfrage nach On-Demand-Inhalten im Fernsehen zunimmt, dass das Projekt Internetdiensteanbietern die Möglichkeit bieten würde, stärkere *Triple-Play*-Angebote zu entwickeln, und dass es neuen Anbietern von Inhalten eine zugängliche und bezahlbare Plattform bieten würde, um die Öffentlichkeit zu erreichen. Andererseits könnte es jedoch die künftige Zunahme der Abonnements für einige Pay-TV-Dienste bremsen, zum langfristigen Schrumpfen der DVD-Mietmärkte beitragen und sich negativ auf kleinere hybride DVB-T/IPTV-Plattformen auswirken.

Die Genehmigung war daran gebunden, dass die zentrale technische Spezifikation weit vor dem Start veröffentlicht werden muss, damit sich alle Hersteller auf den neuen Standard einstellen können, dass der Zugang zu der Plattform für Anbieter von Inhalten zu chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen erfolgen muss und dass die Auswirkungen des Projekts auf Anreize für die Syndizierung von Inhalten für andere Plattformen einer Prüfung unterzogen werden müssen. In Bezug auf die Beteiligung der BBC muss es immer möglich sein, ohne Abonnement auf die Canvas-Plattform zuzugreifen; die BBC muss dem Trust über Zugänglichkeitsmerkmale und elterliche Kontrollen berichten und bedeutende Kostenüberschreitungen müssen vom Trust genehmigt werden.

• Press Release, "BBC Trust Gives Provisional Approval to Project Canvas", 22 December 2009 (Pressemitteilung, BBC Trust spricht vorläufige Genehmigung des Projekts Canvas aus, 22. Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=16005>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

IT-Italien

Kassationshof bestätigt Verbot von The Pirate Bay

Am 29. September 2009 verfügte die Dritte Strafkammer des italienischen Kassationshofs in einem Urteil gegen die Eigentümer der schwedischen BitTorrent Website The Pirate Bay die „präventive Beschlagnahme“ (*sequestro preventivo*) der Website; weiter erging die Verfügung an die italienischen Internetdiensteanbieter (ISP), den Zugang zu dieser Website für die Nutzer zu sperren.

Das Urteil des italienischen Kassationshofs stellt lediglich die jüngste Entscheidung in einem Strafverfahren gegen die Eigentümer der schwedischen Website dar, welchen die gewerbliche Beihilfe zur unrechtmäßigen Weitergabe urheberrechtlich geschützten Materials unter Verstoß gegen das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 vorgeworfen wird. In seiner Entscheidung

vom 1. August 2008 hatte das Ermittlungsgericht Bergamo gegen die Website eine „präventive Beschlagnahme“ verfügt, doch The Pirate Bay ging in Berufung und das Gericht von Bergamo hob das Verbot wieder auf (siehe IRIS 2008-10: 13).

Bei seiner Entscheidung war das Gericht in Bergamo seinerzeit davon ausgegangen, dass eine „präventive Beschlagnahme“ eine gerichtliche Maßnahme objektiver Art darstellt, die nach der italienischen Strafprozessordnung verhängt werden kann, wenn eine bestimmte Sache, die frei verfügbar ist und als Mittel zur Begehung von Straftaten dient, die Folgen einer Straftat verschlimmern oder das Begehen weiterer Vergehen ermöglichen kann. Bei der Verfügung gegen die italienischen Internetdiensteanbieter, den Zugang zu The Pirate Bay zu sperren, hat das Ermittlungsgericht Bergamo tatsächlich eine personenbezogene Maßnahme für an der Straftat nicht beteiligte Privatpersonen getroffen und damit seine Befugnisse laut Strafprozessordnung überschritten.

Die Staatsanwaltschaft Bergamo legte jedoch Berufung ein; der Kassationshof hob das Urteil des Gerichts von Bergamo auf und verwies den Fall an das Gericht zurück. Der Kassationshof beschäftigte sich zunächst mit der Wahrscheinlichkeit von Klagen (*fumus commissi delicti*) gegen die Beklagten. Hier war das Gericht der Auffassung, dass The Pirate Bay zwar keine urheberrechtlich geschützten Werke bereitstelle, dass aber die Indexierung und Weitergabe von *BitTorrent*-Dateien einem wesentlichen Beitrag zur unrechtmäßigen Weitergabe von Dateien gleichkomme.

Weiter beschäftigte sich das Gericht mit der „präventive Beschlagnahme“. Zunächst stellte das Gericht fest, dass die Tatsache, dass die Server der Website in einem anderen Mitgliedstaat angesiedelt sind, nicht bedeute, dass italienische Gerichte hier nicht zuständig seien. Denn bei der unrechtmäßigen Weitergabe von Dateien gelte als Zeitpunkt des Begehens der Straftat der Moment, in dem das urheberrechtlich geschützte Werk zum Herunterladen bereitstehe; der Zugriff der Nutzer erfolge über *Peer-to-peer*-Netzwerke, zumeist von Orten im italienischen Staatsgebiet.

Zum Sachverhalt stellt der Kassationshof fest, dass hinsichtlich einer „präventiven Beschlagnahmeverfügung“ zwei unterschiedliche Aspekte zu unterscheiden seien - objektive und personenbezogene. Unter Bezug auf die Strafprozessordnung gelangte der Kassationshof zum Schluss, dass die Absicht des Gesetzgebers darin bestehe, ein bestimmtes strafrechtlich relevantes Verhalten zu verhindern, indem die einschlägige Sache beschlagnahmt werde: Eine solche einstweilige Beschlagnahme sei zwar konzeptionell objektbezogen, habe jedoch personenbezogene Wirkung.

Weiter stellte das Gericht fest, dass in Bezug auf das Herunterladen von Dateien aus dem Internet der personengebundene Aspekt der einstweiligen Beschlagnahme sogar noch weiter gehe, da die Bestimmungen

der Strafprozessordnung in Verbindung mit dem Erlass Nr. 70 vom 9. April 2003 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie) zu betrachten seien. Abs. 17 Abs. 3 dieses Erlasses ermächtigt die Gerichte ausdrücklich dazu Internetdiensteanbieter anzuweisen, den Zugang zu unrechtmäßigen Inhalten zu sperren.

Der Kassationshof kam abschließend zum Ergebnis, dass das Ermittlungsgericht Bergamo die Befugnis hat, eine einstweilige Verfügung gegen eine Website auszusprechen, die unrechtmäßiges Herunterladen urheberrechtlich geschützter Werke unterstützt, und gleichzeitig gegenüber den ISP zu verfügen, den Zugang zu dieser Website zu sperren, um die weitere Verbreitung besagter Werke zu verhindern.

• Corte di Cassazione, Sezione Terza Penale, Sentenza 29 settembre 2009 n. 49437 (Kassationshof, Dritte Strafkammer, Urteil vom 29. September 2009, Nr. 49437)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12217>

IT

Amedeo Arena
New York Law School

Schutzmechanismen wichtiger als Privatkopien

Das *Tribunale di Milano* (Mailänder Gericht) veröffentlichte eine Entscheidung, die sich mit dem Konflikt zwischen Privatkopieausnahme und technischen Schutzmechanismen (TSM) beschäftigt.

In dem Fall ging es um einen Nutzer, der eine Kopie einer DVD herstellen wollte, dies aber wegen technischer Schutzmaßnahmen nicht konnte. Dabei handelt es sich um die erste Entscheidung eines italienischen Gerichts im Zusammenhang mit TSM und der Ausnahme für Privatkopien nach der Richtlinie 2001/29/EG (Urheberrechtsrichtlinie). Der Sachverhalt, über den in der Literatur heftig diskutiert wird, stellt sich wie folgt dar: „Können urheberrechtliche Nutzungsbeschränkungen durch vertragliche Vereinbarungen und einschlägige TSM nach europäischem Recht aufgehoben werden?“ Mit anderen Worten: Soll es bei der Ausnahme für Privatkopien bleiben - auch wenn diese Ausnahme oft durch technische Mechanismen außer Kraft gesetzt wird?

Das italienische Urheberrecht, das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 (Art. 71 sexies Abs. 4), eine Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie, sieht vor, dass die Zustimmung des Rechteinhabers auch bei Anwendung von TSM ausreicht, um von einem rechtmäßig erworbenen Werk Vervielfältigungen für private Zwecke zu erstellen. Nach dem sogenannten Drei-Stufen-Test (Art. 5 Abs. 5 EU-Urheberrechtsrichtlinie und Art. 71 sexies Abs. 4 des italienischen Urheberrechts) gelten jedoch eine Reihe restriktiver Kriterien. Die Beschränkung darf die normale Verwertung

des Werks nicht beeinträchtigen und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzen. Der genaue Geltungsbereich dieses Rechtsinstruments bleibt insgesamt noch sehr unbestimmt. Der erste Schritt, nach dem die Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt werden darf, ist problematisch. Das Konzept der „normalen Verwertung“ ist sehr ungenau. Weder die Richtlinie noch die nationalen Gesetzgeber, die den Text in innerstaatliches Recht umgesetzt haben, geben eine Begriffsbestimmung. Der Text richtet sich an den Richter, der offenbar aufgefordert wird, zu prüfen, ob die Anwendung einer Beschränkung in einem konkreten Fall nach den vorgesehenen Bedingungen erfolgt. Somit besteht die Möglichkeit, dass Gerichte die Ausnahmeregelung für Privatkopien für ungültig erklären.

Im vorliegenden Fall hat der Kläger (Nutzer) die DVD (Pink Floyd Live at Pompei), die 2004 von Universal Pictures Italia s.r.l. produziert worden war, rechtmäßig erworben. Er konnte wegen der vorhandenen TSM keine Privatkopie erstellen. Daraufhin ging er gerichtlich gegen Universal Pictures Italia s.r.l. vor und berief sich dabei auf einen Verstoß gegen das italienische Urheberrecht (Art. 71 sexies Abs. 4). Universal Pictures machte geltend, dass der Rechteinhaber befugt sei, Werke, die in Verkehr gebracht werden, mit TSM zu versehen (Art. 102 quater italienisches UrhG). Das Recht, private Kopien anzufertigen, sei jedoch lediglich eine Ausnahme, während es im Jahr 2004 (als das Werk verkauft wurde) die TSM, die es den Nutzer ermöglichen, eine einzige Kopie für private Zwecke zu erstellen, noch überhaupt nicht gegeben habe.

Das Gericht urteilte zugunsten des Beklagten und machte dabei geltend, dass das Anfertigen von Privatkopien „nur“ eine Ausnahme vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht darstelle, welches zu den wesentlichsten und wirtschaftlich bedeutsamen Ausprägungen der wirtschaftlichen Rechte an geschützten Werken gehöre. Das Recht auf Vervielfältigung und das Recht auf Privatkopie seien somit nicht gleichwertig. Im vorliegenden Fall habe das Gericht keine maßgeblichen Anhaltspunkte und Voraussetzungen für die tatsächliche Ausübung des Rechts auf Privatkopien erkennen können. Universal habe nachgewiesen, dass es zum Zeitpunkt des Kaufs der DVD keine Schutzmechanismen gegeben habe, die technisch gesehen die Anfertigung von privaten Kopien ermöglicht hätten. Somit verblieben als Option entweder eine vollständige Kopiersperre oder die Möglichkeit, überhaupt keine Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen und somit zuzulassen, dass eine beliebige Anzahl identischer Kopien erstellt werden kann. In der Hauptsache machte das Gericht geltend, dass ausgehend von den derzeitigen technologischen Standards der Einsatz technischer Schutzmechanismen, die Vervielfältigungen nicht zulassen (auch nicht für private Zwecke), keinen Verstoß gegen das „Recht“ auf Privatkopien darstelle. Nach Auffassung des Gerichts geben die Bestimmungen von Art. 71 sexies Abs. 4 den Inhalt von Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG wieder, das heißt sie sehen den Drei-Stufen-Test vor, mit dem festgestellt werde, ob

eine Ausnahme zulässig sei. Auf der Grundlage des Vorstehenden gelangte das Gericht zur Auffassung, dass die Möglichkeit der Vervielfältigung eines Werks im Verhältnis zur „normalen Verwertung des Werks“ geprüft werden müsse; ferner würden im vorliegenden Fall die berechtigten Interessen des Rechteinhabers ungebührlich verletzt.

Indem das Mailänder Gericht hier von keiner Ausnahme ausgeht und sich für technische Schutzmechanismen ausspricht, bezieht es sich in seiner Entscheidung vom 1. Juli 2009 auf Art. 5 Abs. 5 der (ins italienische Urheberrecht umgesetzten) Richtlinie; dabei argumentiert es abstrakt und allgemein, dass das Kopieren einer DVD für private Zwecke keine „normale Verwertung“ des Werks darstelle, ohne diesen Begriff jedoch näher zu definieren. Das Oberste Revisionsgericht in Frankreich hat sich im Jahr 2008 für die gleiche Lösung entschieden (siehe IRIS 2008-9: 9, IRIS 2007-5: 8 und IRIS 2006-4: 12).

• Tribunale di Milano 1 luglio 2009 numero 8787/09 (Entscheidung des Mailänder Gerichts Nr. 8787/09 vom 1. Juli 2009)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12216>

IT

Valentina Moscon

Fakultät für Rechtswissenschaft - Universität Trient

Entwurf für eine Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Die italienische Regierung hat am 17. Dezember 2009 einen Verordnungsentwurf für die Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) vorgelegt. Die rechtliche Grundlage für diese Verordnung bildet das *Legge comunitaria 2008* (Gemeinschaftsgesetz 2008), ein jedes Jahr neu vom italienischen Parlament erlassenes Gesetz zur Angleichung der nationalen Gesetzgebung an europäisches Recht. Die Gesetzgebung lässt der italienischen Regierung insofern einen großen Spielraum für die Umsetzung der AVMD-Richtlinie, als sich das Parlament in der Regulierung von Produktplatzierung zurückgehalten hat. Die Regierung hat ihrerseits diesen Spielraum sowie die Bestimmungen von Art. 3 Abs. 1 der AVMD-Richtlinie dazu genutzt, für nationale audiovisuelle Mediendienstanbieter strengere Vorschriften zu erlassen.

Der Verordnungsentwurf übernimmt in weiten Teilen den genauen Wortlaut der AVMD-Richtlinie und ändert hierzu das Gesetzesdekret Nr. 177 aus 2005, das in „Gesetz für audiovisuelle Mediendienste“ umbenannt wurde. Nachfolgend soll nur auf die Bestimmungen des Entwurfs eingegangen werden, die vom vorgegebenen Rahmen der AVMD-Richtlinie abweichen.

Der erste Unterschied findet sich in den Definitionen des Entwurfs. Während Erwägungsgrund 59 der

Richtlinie einen Fernsehwerbespot als „Fernsehwerbung [04046] mit einer Dauer von nicht mehr als 12 Minuten“ definiert, enthält der Verordnungsentwurf keiner derartigen Zeitkriterium.

Hinsichtlich der Werbung für Tabakerzeugnisse sieht der Entwurf insofern strengere Bestimmungen als Art. 3e Abs. 1 der Richtlinie vor, als sich das italienische Verbot nicht auf direkte Werbung beschränkt, sondern auch indirekte Werbeformen anhand von Markennamen, Symbolen oder anderen besonderen Merkmalen von Tabakerzeugnissen oder Unternehmungen einschließt, deren Haupttätigkeit die Herstellung von oder der Handel mit Tabakerzeugnissen ist. Die Formulierung dieser Bestimmungen entspricht trotz einiger Unterschiede im Wesentlichen Erwägungsgrund 28 der Richtlinie 89/552/EWG (Fernsehrichtlinie).

Im Gegensatz zur AVMD-Richtlinie, in der die täglichen Werbegrenzen aus der Vorgängerrichtlinie abgeschafft wurden, sieht der italienische Verordnungsentwurf nach wie vor für frei empfangbare Sender eine Beschränkung der Werbung auf maximal 15 Prozent der Sendezeit vor. Diese Grenze kann auf 20 Prozent erhöht werden, wenn ein Sender neben klassischen Werbespots auch andere Formen von Werbung ausstrahlt. Der Entwurf hält zudem die strengeren Werbevorschriften für öffentlich-rechtliche Sender aufrecht.

In der Frage der stündlichen Begrenzung von Werbe- und Teleshoppingspots sieht der Verordnungsentwurf eine 18-Prozent-Grenze vor (statt 20 Prozent in der AVMD-Richtlinie). Obgleich die Richtlinie in dieser Frage keinerlei Regelung vorsieht, hat es die Regierung für sinnvoll erachtet, für Pay-TV-Betreiber eine spezielle stündliche Begrenzung der Werbezeit auf 16 Prozent einzuführen. Diese Grenze soll 2011 auf 14 Prozent und 2012 auf 12 Prozent abgesenkt werden.

Von Interesse sind auch die Bestimmungen für gesponserte Sendungen. Während die Richtlinie Hinweise auf die Produkte, Dienstleistungen oder besonderen Merkmale des Sponsors gestattet, schreibt der Entwurf vor, dass nur der Name und das Logo des Sponsors gezeigt werden dürfen. Analog hierzu verbietet der Entwurf Hinweise auf Sponsoring während einer Sendung, während die Richtlinie solche Hinweise zu Beginn, am Ende und/oder während der gesponserten Sendung erlaubt. Hinsichtlich der Sendungen, die nicht gesponsert werden dürfen, nutzt die italienische Regierung eine Option aus Art. 3f Abs. 4 der AVMD-Richtlinie, wonach sich Mitgliedstaaten entscheiden können, „das Zeigen von Sponsorenlogos in Kindersendungen, Dokumentarfilmen und Sendungen religiösen Inhalts zu untersagen.“

In der Frage der Produktplatzierung sind einige der Bestimmungen des Verordnungsentwurfs strenger als in der Richtlinie, während andere weniger restriktiv gehandhabt werden. So gibt die Richtlinie vor, dass Produktplatzierung, sofern die Mitgliedstaaten nichts anderes beschließen, i) in bestimmten Arten von Sendungen, die in der Richtlinie aufgeführt sind, „oder“ ii) wenn die betreffenden Produkte und Dienstleistungen

kostenlos bereitgestellt werden, zulässig ist. Der Verordnungsentwurf hingegen lässt Produktplatzierung nur in den in der Richtlinie genannten Sendungen zu, stellt aber klar, dass als Gegenleistung sowohl die kostenlose Bereitstellung von Gütern beziehungsweise Dienstleistungen als auch eine Bezahlung möglich ist.

Im Gegensatz könnte man die Regelungen bezüglich der Verpflichtung, den Zuschauer auf vorhandene Produktplatzierungen hinzuweisen, als eher lax bezeichnen. Laut AVMD-Richtlinie können die Mitgliedstaaten „in Ausnahmefällen“ von diesen Anforderungen absehen, sofern die betreffende Sendung nicht vom Mediendiensteanbieter produziert oder in Auftrag gegeben wurde. Im italienischen Entwurf wird diese Ausnahme insofern zur Regel, als die Zuschauer „nur dann“ über das Vorhandensein von Produktplatzierungen informiert werden müssen, wenn die Sendung vom Mediendiensteanbieter produziert oder in Auftrag gegeben wurde.

Der möglicherweise größte Unterschied zwischen der Richtlinie und dem Verordnungsentwurf liegt im Begriff „Sendeplan“ (*palinsesto*), der im Entwurf wie folgt definiert ist: „die von einem Fernseh- oder Hörfunkanbieter definierte Abfolge von Sendungen, die unter einer gemeinsamen Marke für den öffentlichen Empfang ausgestrahlt werden. Darin nicht enthalten sind i) zeitversetzte Ausstrahlungen derselben Sendungen, ii) reine Wiederholungen, iii) die kostenpflichtige Bereitstellung von einzelnen Sendungen oder linearen audiovisuellen Programmpaketen, die vom Benutzer unmittelbar vor Beginn der Sendung beziehungsweise bei Paketen vor Beginn der ersten Sendung gekauft werden können.“ Somit sind bestimmte Programmtypen (beispielsweise Pay-TV, zeitversetzte Ausstrahlung) von der Werbezeitenregelung, den Jugendschutzbestimmungen usw. befreit. Diese Definition scheint nicht den Vorgaben der AVMD-Richtlinie zu entsprechen, die in Verbindung mit Sendepänen keine derartigen Ausnahmen vorsieht.

Der Verordnungsentwurf wird derzeit von beiden Kammern des Parlaments beraten. Der siebte ständige Ausschuss der Abgeordnetenkammer (Transport, Postdienste und Telekommunikation) sowie der achte ständige Ausschuss des Senats (öffentliche Arbeiten und Kommunikation) haben umfassende Konsultationen mit allen Interessengruppen eingeleitet. Der Verordnungsentwurf soll vom Ministerrat verabschiedet und vom Staatspräsidenten unterzeichnet werden, sobald die Parlamentsausschüsse ihre nicht bindende Stellungnahme abgegeben haben, mit der Anfang Februar gerechnet wird.

• Schema di Decreto legislativo 17 dicembre 2009 “Attuazione della Direttiva 2007/65/CE del Parlamento europeo e del Consiglio dell’11 dicembre 2007, che modifica la direttiva 89/552/CEE del Consiglio relativa al coordinamento di determinate disposizioni legislative, regolamentari e amministrative degli Stati membri concernenti l’esercizio delle attività televisive (Verordnungsentwurf vom 17. Dezember 2009, „Umsetzung der Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität“)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12218>

IT

Roberto Mastroianni and Amedeo Arena
Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

LT-Litauen

Gesetz zum Jugendschutz geändert

Am 22. Dezember 2009 hat der *Seimas* (litauisches Parlament) das Gesetz über Änderungen am Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor der schädlichen Wirkung öffentlicher Informationen verabschiedet, das auf Vorschlägen des Präsidenten beruht. Ziel der Änderungen ist die Erweiterung des Wirkungsbereichs des Gesetzes auf alle öffentlichen Informationen.

Das Gesetz wurde durch ein neues Kriterium ergänzt, nach dem bestimmte öffentliche Informationen als schädlich für Minderjährige eingestuft werden können, wenn sie ein Verhalten, das die Menschenwürde missachtet, sexuelle Gewalt und Ausbeutung Minderjähriger sowie sexuelle Beziehungen mit Minderjährigen fördern. Dies betrifft vor allem gezielte Informationen, durch die Minderjährige ermutigt werden, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder ihre Gewohnheiten oder Ansichten zu ändern.

Außerdem wurde das Gesetz um eine Bestimmung erweitert, nach der Fernsehveranstalter die Zuschauer über den möglicherweise schädlichen Inhalt gesendeter Informationen zu informieren haben, bevor die betreffende Sendung oder ein Teil davon tatsächlich ausgestrahlt wird. Die vorgesehenen Ausnahmen von dem geänderten Gesetz rechtfertigen jedoch die Ausstrahlung schädlicher Informationen in Fällen, in denen sie im öffentlichen Interesse oder zu Bildungs- oder Schulungszwecken benötigt werden.

Das geänderte Gesetz erweitert die Funktionen des Inspektors für journalistische Ethik, der für die Erstellung und Veröffentlichung folgender Texte verantwortlich ist:

a) Richtlinien zur Anwendung der Kriterien zur Klassifizierung öffentlicher Informationen als schädlich für Minderjährige und zur Aufstellung der Voraussetzungen für die Verbreitung solcher Informationen, bei-

spielsweise Festlegung bestimmter Sendezeiten oder die Kennzeichnung der Sendungen;

b) Zusammenfassungen der Aktivitäten und rechtlichen Praktiken verschiedener Institutionen, die für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich sind, unter anderem die Radio- und Fernsehkommission, der Radio- und Fernsehrat, die Ethikkommission der litauischen Journalisten und Verlage, der Ombudsmann für Kinderrechte und das Kulturministerium.

Außerdem muss der Inspektor den Produzenten öffentlicher Informationen Empfehlungen für die Beurteilung der Informationen bereitstellen, deren Veröffentlichung geplant ist.

Die Änderungen treten am 1. März 2010 in Kraft.

• Nepilnamečių apsaugos nuo neigiamo viešosios informacijos poveikio įstatymo 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9 straipsnių pakeitimo ir papildymo įstatymas (Gesetz über Änderungen am Gesetz über den Schutz Minderjähriger vor der schädlichen Wirkung öffentlicher Informationen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12213>

LT

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission Litauen

LV-Lettland

Start des digitalen terrestrischen Fernsehens

Das digitale terrestrische Fernsehen soll im Jahr 2010 endlich starten, aber bisher sind noch nicht alle Probleme bei der Umsetzung gelöst.

Ende 2008 hatte das Verkehrsministerium eine Ausschreibung organisiert, in deren Verlauf ein Anbieter für den digitalen Rundfunk nach den Regeln des Kabinetts ausgewählt werden sollte (siehe IRIS 2008-10: 15).

Die Regeln für die Ausschreibung sahen vor, dass der Gewinner bis zum 1. Dezember 2011 eine vollständige Umstellung auf den digitalen terrestrischen Rundfunk durchführen muss. Der Anbieter muss sicherstellen, dass öffentlich-rechtliche und kommerzielle Fernsehveranstalter die Möglichkeit haben ihre Sendungen auszustrahlen und dass bestimmte, vom *Nacionālā radio un televīzijas padome* (Nationaler Rundfunkrat - NRTP) benannte Sender für die Zuschauer frei empfangbar sind.

Als Ergebnis dieser Ausschreibung wählte das Verkehrsministerium den etablierten lettischen Festnetztelefonbetreiber SIA Lattelecom für die Umstellung auf digitalen Rundfunk aus. Das Kabinett bestätigte die Rolle von Lattelecom bei der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens am 27. Januar 2009.

Lattelecom hat nun die Umstellung auf technischer Ebene ermöglicht und verhandelt mit den Fernsehveranstaltern über die Aufnahme von Kanälen in die angebotenen digitalen Pakete.

In Bezug auf die Aufnahme von Kanälen entschied der NRTP entsprechend den Kabinettsregeln, dass die Kanäle öffentlich-rechtlicher Fernsehveranstalter (LTV1, LTV2) in dem frei empfangbaren Paket enthalten sein müssen. Der kommerzielle Fernsehveranstalter LNT hat mit Lattelecom ebenfalls die Aufnahme seines Kanals in das frei empfangbare Paket vereinbart. Diese Programme sollten ab 1. April 2010 im Großraum Riga und ab 1. Juni 2010 in anderen Teilen Lettlands nur noch digital verfügbar sein. Die analoge Übertragung dieser Kanäle wird dann abgeschaltet.

Eine Vereinbarung mit dem größten kommerziellen Fernsehveranstalter TV3 (MTG-Gruppe) über die Aufnahme seines Kanals in das Paket kam nicht zustande, weil man sich nicht über den Preis einigen konnte. TV3 kündigte daher an, dass man mithilfe der Dienste des staatseigenen Lettischen Radio- und Fernsehentrums zumindest 2010 weiterhin analog senden werde. Das Zentrum erklärte jedoch, dass es nicht profitabel sei, lediglich einen Kanal analog auszustrahlen. Die Unternehmen könnten daher doch noch zu einer Einigung kommen, zumal TV3 und Lattelecom Anfang Januar 2010 eine Vereinbarung über die Weiterverbreitung von TV3 im Rahmen des IPTV-Angebots von Lattelecom getroffen haben.

Ein weiteres Problem ist, dass die Kabinettsregeln keine Entschädigung für Haushalte vorsehen, die aufgrund der Abschaltung der analogen Weiterverbreitung neue technische Geräte anschaffen müssen. In Anbetracht der schwierigen Wirtschaftslage Lettlands können die Gerätekosten für viele Haushalte eine hohe Belastung darstellen. Nach einer neuen Untersuchung wird das terrestrische Fernsehen zudem lediglich von 27 Prozent der Haushalte als einzige Übertragungsform genutzt, vor allem von Senioren, Landbewohnern und einkommenschwachen Menschen. Wirtschaftlich stärkere Haushalte haben bereits auf andere Empfangsarten umgestellt wie etwa Kabel, Satellit oder IPTV. Für diese ist die Umstellung auf digitales terrestrisches Fernsehen relativ unbedeutend.

Ieva Bērziņa-Andersons
Sorainen, Riga

MT-Malta

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie

Das Jahr 2009 war mit Blick auf gesetzliche Regelungen für Rundfunkveranstalter ein fruchtbares Jahr.

Gleich zu Beginn des Jahrs verabschiedete das Parlament ein Gesetz, welches die maltesische Rundfunkbehörde befugt, Radio- und Fernsehsatellitendienste zu lizenzieren. Das Parlament debattiert derzeit über ein Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes, mit dem die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) umgesetzt werden soll, während bereits ein weiteres Gesetz - dessen Entwurf noch nicht veröffentlicht wurde - in Vorbereitung ist, das unter anderem die Bereiche regelt, die für das maltesische Rundfunkrecht von allgemeinem Interesse sind.

Die AVMD-Richtlinie wird durch eine Änderung des Rundfunkgesetzes sowie durch eine Reihe von Nebengesetzen vollzogen. So wurde am 24. November 2009 ein Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes im maltesischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Aussprache im Parlament begann in der ersten Dezemberwoche des Jahres 2009. Zum Zeitpunkt der Vertagung wegen der Weihnachtspause befand sich der Entwurf noch in der zweiten Lesung.

Im Gesetz ist kein Zeitpunkt für das Inkrafttreten angegeben, obwohl Malta bis zum 19. Dezember Zeit hatte, ein entsprechendes Gesetz in Kraft zu setzen und die entsprechenden Begleitgesetze zu verabschieden. Das Gesetz setzt jedoch nicht alle Bestimmungen der AVMD-Richtlinie um. Mit Blick auf die verbleibenden Bestimmungen, die nicht im Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie enthalten sind, werden somit weitere gesetzliche Regelungen zu treffen sein.

Das (novellierte) Rundfunkgesetz 2010 wird nach seiner Verabschiedung die in der Richtlinie verwendeten Definitionen wie „audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“, „audiovisueller Mediendienst“, „Fernsehveranstalter“, „redaktionelle Verantwortung“, „Mediensteanbieter“, „audiovisueller Mediendienst auf Abruf“, „Produktplatzierung“, „Sendung“, „Sponsoring“ und „Schleichwerbung in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation“ umsetzen. Darüber hinaus werden die Art. 2, 2a, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 3f, 3g, 3h und 3i der AVMD-Richtlinie umgesetzt. Die verbleibenden Bestimmungen werden im Wege subsidiärer Regelungen umzusetzen sein; dazu gehören Änderungen des Kodex für Werbung, Teleshopping und Sponsoring; die Rundfunkverordnungen (Rechtsprechung und europäische Zusammenarbeit), die Rundfunkverordnungen (Kurznachrichten); der Rundfunkkodex für den Schutz Minderjähriger; die Verordnungen für die Rundfunkbehörde (Befugnisse) sowie der Teil 5 des Rundfunkgesetzes (Verstöße, die der Rundfunkbehörde bekannt werden).

• Abbozz Ta' Ligi imsejja¹⁴⁷ att biex ikompli jemenda l-Att dwar ix-Xandir, Kap. 350 (Rundfunkänderungsgesetz, Kap. 350)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12184>

MT

Kevin Aquilina

*Abteilung für öffentliches Recht, Juristische Fakultät,
Universität Malta*

PL-Polen

Neue Verordnung zur Begrenzung der Lautstärke von Werbung

Am 15. Dezember 2009 verabschiedete der Nationale Rundfunkrat eine Änderung seiner Verordnung vom 3. Juni 2004 über Grundsätze für Werbung und Teleshopping im Radio und Fernsehen.

Die Änderung soll die exzessive Erhöhung der Lautstärke sowie die brutale, abrupte Änderung des Schallpegels von Werbe- und Teleshoppingspots im Vergleich zu den Sendungen vor den Werbepausen einschränken. Solche Vorkommnisse stören den Komfort beim Empfang von Programmen durch die Öffentlichkeit und sind der Grund für viele Beschwerden von Fernsehzuschauern und Radiohörern.

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass die am häufigsten genutzten Methoden zur Messung des Pegels von physischen elektrischen Signalen bei der Tonproduktion für Radio- und Fernsehsendungen nicht die subjektive Lautstärkewahrnehmung der Öffentlichkeit widerspiegeln. Die Versuche, die Entwicklung eines Koregulierungsmechanismus zu fördern, schlugen fehl. Daher wurde es notwendig, die neue aufsichtsrechtliche Verpflichtung hierfür festzulegen.

Der geänderten Verordnung zufolge darf der Lautheitspegel von Werbesendungen und Teleshopping nicht den Lautheitspegel der Sendungen vor den Werbepausen überschreiten. Um die korrekte Erfüllung dieser Verpflichtung sicherzustellen, muss der Sender den Lautheitspegel der ausgestrahlten Sendungen innerhalb einer Zeitspanne von 20 Sekunden vor dem Beginn der Übertragung von Werbung oder Teleshopping mit dem Lautheitspegel jedes ausgestrahlten Werbe- und Teleshoppingspots vergleichen. Der Anhang zu der Verordnung enthält detaillierte technische Vorschriften für diese Lautstärkemessung. Die Verordnung sieht vor, dass die Messung mit Tonparametern unter solchen technischen Bedingungen durchgeführt wird, die den Bedingungen beim Empfang der Sendungen durch den Endempfänger, also die Öffentlichkeit, entsprechen.

Die technischen Regeln für die Lautstärkemessung wurden anhand von ITU-Empfehlungen erarbeitet: ITU-R BS.1770 (Algorithmen zur Messung der Lautheit von Audioprogrammen und der tatsächlichen Spitzenwerte) und ITU-R BS.1771 (Anforderungen an Messgeräte zur Anzeige von Lautheit und tatsächlichen Spitzenwerten).

Die geänderte Verordnung tritt 5 Monate nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

- Rozporządzenie Krajowej Rady Radiofonii i Telewizji z dnia 15 grudnia 2009 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie prowadzenia działalności reklamowej i telesprzedaży w programach radiowych i telewizyjnych (Änderung der Verordnung des Nationalen Rundfunkrats vom 3. Juni 2004 über Grundsätze für Werbung und Teleshopping im Radio und Fernsehen, 15. Dezember 2009)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12214>

PL

Małgorzata Pęk

Nationale Rundfunkkommission, Warschau

RO-Rumänien

Regeln für die Förderung von Filmprojekten

Der vom *Centrul Național al Cinematografiei* (Nationales Filmzentrum - CNC) organisierte Wettbewerb um Fördermittel für Filmprojekte wird 2010 trotz der Kritik rumänischer Filmemacher an den Wettbewerbsbedingungen unter fast derselben Verordnung durchgeführt wie 2009.

Die Verordnung wurde nur leicht verändert, um sie an das geänderte *Legea cinematografiei nr. 303/2008* (Filmgesetz Nr. 303/2008, siehe IRIS 2009-1: Extra) anzupassen. Das Kulturministerium änderte fünf Artikel der Verordnung mit einem Erlass, der am 30. Dezember 2009 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Die einzige Änderung bezüglich der Organisation des Wettbewerbs war die Aufteilung der konkurrierenden Projekte in drei Kategorien statt in zwei: Spielfilme und Kurzfilme, Dokumentationen sowie Trickfilme. Bisher bildeten Dokumentationen und Trickfilme eine Kategorie. Die neue Jury für Trickfilme wird aus drei Mitgliedern bestehen. Wie bisher hat die Jury für fiktionale Filme fünf und die Jury für Dokumentationen drei Mitglieder.

Die Filmemacher haben kritisiert, dass die Jurymitglieder die Projekte bewerten, ohne ihre Entscheidungen begründen zu müssen, und dass die Budgets der Projekte willkürlich berechnet werden, sodass die Ergebnisse des Wettbewerbs direkt beeinflusst werden. Die erste Sitzung zur Förderung von Filmprojekten wird wahrscheinlich Ende Februar 2010 beginnen.

Außerdem kündigte das CNC die Ergebnisse der Fördersitzung für andere Arten von Projekten mit Filmbezug an, die vom 1. Januar bis 30. Juni 2010 organisiert werden (unter anderem Organisation oder Besuch inländischer sowie internationaler Filmfestivals, Unterstützung von kulturellen oder filmischen Bildungsprogrammen, Veröffentlichung von spezialisierten Filmwerken). Das CNC bewilligte Fördermittel für 19 Projekte und lehnte 12 Projekte ab. Die Gesamtsumme der Fördermittel beträgt RON 2.956.982 (rund EUR 704.000). Die höchste Summe beträgt RON 690.000

(rund EUR 164.000) für die Organisation des bekannten *Festivalul Internațional de Film Transilvania* (Internationales Transsilvanisches Filmfestival).

- - (Erlass des Kulturministers Nr. 2520 vom 17. Dezember 2009 zur Änderung der Verordnung zum Auswahlwettbewerb für Filmprojekte, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 923, Teil I am 30. Dezember 2009)

RO

- - (Pressemitteilung des CNC über die Förderung von Projekten für Veranstaltungen, die vom 1. Januar bis 30. Juni 2010 stattfinden)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12178>

RO

Eugen Cojocariu

Radio Romania International

RS-Serbien

Neuer Rechtsrahmen für TV-Kabelverbreitung im Gespräch

Im November 2009 hat die *Republička Radiodifuzna Agencija* (serbische Rundfunkbehörde - RRA) Pläne zur Verabschiedung einer „allgemeinen verpflichtenden Anweisung“ (eine im Rundfunkgesetz von 2002 vorgesehene Art von Erlass) angekündigt, die die Kabelweiterverbreitung von Fernsehprogrammen in Serbien regeln soll. Das Thema führte zu öffentlichen Diskussionen, da es die sensiblen regionalen Beziehungen im westlichen Balkan (dem früheren Jugoslawien) berührt und aus rechtlicher Sicht sehr komplex ist.

Die TV-Kabelverbreitung hat sich in Serbien in den letzten fünf Jahren erheblich weiterentwickelt und die städtische Bevölkerung Serbiens empfängt Fernsehprogramme größtenteils über Kabel. Kabelgesellschaften bieten in- und ausländische Programme an, unter anderem aus Montenegro, Bosnien-Herzegowina und Kroatien, wo die Sprache überall praktisch dieselbe ist wie in Serbien. Da einige dieser regionalen Programme Ereignisse übertragen, für die exklusive Sende-rechte für das serbische Staatsgebiet von serbischen Sendern (zum Beispiel Formel-1-Rennen oder UEFA Champions League) gekauft wurden, wurde vor einigen Jahren die Regelung eingeführt, dass die Kabelanbieter den Bildschirm ausländischer Sender während dieser Ereignisse auf Antrag der lokalen Rechteinhaber „schwärzen“.

In letzter Zeit gab es Beschwerden serbischer Fernsehveranstalter, die Rechte an urheberrechtlich geschützten Inhalten erworben hatten, bei denen es sich nicht um Liveübertragungen handelte (beispielsweise Fernsehserien, Filme), wonach ausländische Fernsehveranstalter über die Kabelverbreitung ihre Quoten deutlich verringerten, obwohl diese keine Rechte für die Ausstrahlung solcher Sendungen auf serbischem Staatsgebiet erworben hätten.

Dieses Problem ist insbesondere für die regionalen Sender von Bedeutung, da keine sprachliche Grenze

besteht und die meisten serbischen Fernsehveranstalter keinen Zugang zur Kabelverbreitung in den anderen Ländern der Region haben.

Die RRA kündigte daher eine Regelung an, die das Recht der Kabelbetreiber zur Einspeisung ausländischer Fernsehprogramme durch ein System zur Lizenzierung aller ausländischen Programme einschränkt oder sogar ausschließt, die in Serbien in der Kabelverbreitung zu finden sind. Dies wurde in der Öffentlichkeit als Absicht interpretiert, alle Programme aus der Region aus der Kabelverbreitung in Serbien zu entfernen, und führte zu starken Reaktionen von regionalen ethnischen Minderheiten und von Organisationen für die freie Meinungsäußerung. Die RRA erklärte, dass das mögliche Verbot bestimmter Programme auf keinen Fall die eigenen Programme regionaler Fernsehveranstalter betreffen werde, die in Serbien über Kabel empfangen werden können, sondern vielmehr jene Segmente von Programmen solcher Fernsehveranstalter, die nicht für das serbische Staatsgebiet gekauft wurden. Diese Erklärung wurde infrage gestellt, als einige Kabelanbieter - mutmaßlich auf Anweisung der RRA - während der vier proklamierten Trauertage nach dem Tod des Patriarchen der serbisch-orthodoxen Kirche im November alle regionalen Programme aus der Kabelverbreitung entfernten.

Die Diskussion zwischen der RRA und den betroffenen Parteien dauert an und hat die Verabschiedung der geplanten RRA-Regelung bereits verzögert. Einige an der Diskussion beteiligte Verbände haben vorgeschlagen, das Thema unabhängigen Regulierern in allen beteiligten Ländern zu überlassen, damit ausgewogene und nicht diskriminierende Regelungen mit gleichen Bedingungen für die Kabelverbreitung in allen Ländern der Region auf regionaler Ebene eingeführt werden können.

Miloš Živković

*Belgrade University School of Law - Živković
Samardžić Law offices*

RU-Russische Föderation

Gesetz über die Spielfilmproduktion als Anreiz für Fremdinvestitionen geändert

Am 27. Dezember 2009 unterzeichnete Präsident Dmitri Medwedew das am 23. Dezember 2009 von der Staatsduma verabschiedete Föderationsgesetz „Über die Veränderung des Föderationsgesetzes über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation“ („О внесении изменений в Федеральный закон «О государственной поддержке кинематографии Российской Федерации»“). Das Gesetz tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Dieses Gesetz verändert das Föderationsgesetz Nr. 126-FZ vom 22. August 1996 (siehe IRIS 1999-2: 11).

Mit einem einheitlichen Kinoticket und einem „föderalen automatisierten und einheitlichen Informationssystem“ führt das Gesetz ein Pflichtsystem für die Datenerfassung von Kinofilmen in Russland ein. Jeder kommerzielle Kinobetreiber muss fortan auf jedem verkauften Ticket folgende Daten angeben: Name des Filmtheaters, Datum und Uhrzeit der Vorstellung, Filmtitel, Kinofreigabe, Nummer beziehungsweise Name des Kinosaals, Reihe und Sitznummer, Ticketpreis mit eventuellen Preisnachlässen (neuer Art. 6-1 des Föderationsgesetzes „Über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation“).

Gemäß Art. 149 (Abs. 2 Punkt 21) der Abgabenordnung der Russischen Föderation (2000) gelten als abgabenfreie Geschäfte Arbeiten (Dienstleistungen) der Filmproduktions- und Verleihgesellschaften an Spielfilmproduktionen und die Rechteveräußerung (inklusive Ausstrahlungsrechte) an Produkten, die über das Zertifikat „nationaler Film“ verfügen.

Um in diese abgabenfreie Kategorie zu fallen, muss der Spielfilm ein Zertifikat erhalten, das in Übereinstimmung mit dem Föderationsgesetz aus dem Jahr 1996 „Über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation“ seinen Status als „nationaler Film“ anerkennt.

Die Veränderungen sehen vor, dass das Kulturministerium ein solches Zertifikat für Filme vergibt, die von russischen Bürgern oder Unternehmen produziert werden und bei denen Fremdinvestitionen einen Anteil von weniger als 50 Prozent (vorher: 30 Prozent) ausmachen und ausländische Teammitglieder höchstens 50 Prozent (vorher: 30 Prozent) stellen. Die Mehrheit der Autoren eines solchen Films (vorher: sämtliche Autoren) sollen russisch sein. Nationale Filme müssen jetzt außerdem nicht mehr nur in Russisch oder einer Minderheitensprache der Föderation gedreht werden, sondern dürfen auch Fremdsprachen enthalten, wenn die Handlung des Films dies erfordert. Wie zuvor muss die Hälfte des Budgets in Russland ausgegeben werden (Art. 4 des Föderationsgesetzes „Über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation“).

• „436 внесении изменений в Федеральный закон «О государственной поддержке кинематографии Российской Федерации»“ (Gesetz der Russischen Föderation vom 27. Dezember 2009 Nr. 375-FZ „Über die Veränderung des Föderationsgesetzes über die staatliche Spielfilmförderung in der Russischen Föderation“) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12169> RU

• Налоговый кодекс Российской Федерации (Zweiter Teil der Abgabenordnung der Russischen Föderation) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12170> RU

Andrei Richter

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik

SI-Slowenien

Entwurf eines Änderungsgesetzes über öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter veröffentlicht

Im November 2009 wurde ein Änderungsentwurf zum *Zakon o Radioteleviziji Slovenija* (Gesetz über [den öffentlich-rechtlichen Sender] RTV Slovenija) öffentlich zur Diskussion gestellt.

Sowohl in den öffentlichen als auch in den Expertendiskussionen lag der Schwerpunkt auf der neuen Struktur des Programmrats und seinen erweiterten Kompetenzen. Viele Experten, die öffentliche Meinung und die parlamentarische Opposition sind gegen die vorgeschlagenen Änderungen, und daher wird erwartet, dass der Entwurf noch geändert wird.

Der bestehende Programmrat von RTV Slovenija besteht aus 29 Mitgliedern; die Kriterien für deren Berufung sind im Radio- und Fernsehgesetz von 2005 (Art. 17 Abs. 6) festgelegt: zwei Mitglieder werden von zwei nationalen Minderheiten ernannt, eines von der Slowenischen Akademie für Wissenschaft und Kunst, zwei durch den Staatspräsidenten auf Vorschlag der eingetragenen religiösen Gemeinschaften, drei werden direkt unter den Angestellten von RTV Slovenija gewählt, fünf werden von den Parteien vorgeschlagen und dann vom Parlament ernannt und 16 werden vom ebenfalls vom Parlament aus Kandidaten der Zuschauer, Universitäten und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aus Kultur und Kunst, Wissenschaft und Journalismus ernannt.

Der Programmrat befasst sich mit der Erstellung und Überwachung der Programmstandards in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer; er ernennt und entlässt den Geschäftsführer und hat einige weitere Aufgaben in Bezug auf Zuschauer, Finanzen und Programmgestaltung (Art. 16 Abs. 6).

Der vorgeschlagene Änderungsentwurf zum Gesetz über RTV Slovenija sieht vor, dass dem umbenannten Rat (der Wortteil „Programm“ entfällt) elf Mitglieder angehören. Deren Ernennung soll nach folgenden Kriterien erfolgen: drei Mitglieder werden durch den Präsidenten ernannt, sechs Mitglieder werden vom Parlament ernannt, nachdem der Vorschlag des parlamentarischen Gremiums übermittelt wurde (die Hälfte der Stimmen des Gremiums stehen der Opposition zu), ein Mitglied wird von der Slowenischen Akademie für Wissenschaft und Kunst und ein Mitglied vom Slowenischen nationalen Kulturrat ernannt (Art. 16 der geänderten Version des Entwurfs).

Die vorgeschlagene Änderung vermindert die Möglichkeiten von Akteuren der zivilen Gesellschaft ernannt zu werden, da eine Auswahl unter ihnen durch

das parlamentarische Gremium erfolgen muss und sich nach der politischen Orientierung richtet. Außerdem ist eine Erweiterung der Zuständigkeiten des Rats geplant, das heißt der Rat kann Mitglieder des Verwaltungsrats ernennen und entlassen, ein Misstrauensvotum stellen und die leitenden Redakteure entlassen und die Mitglieder des Aufsichtsrats entlassen, für die er zuständig ist (Art. 19 der Neufassung des Entwurfs).

• Predlog osnuka Zakona o spremembah in dopolnitvah Zakona o Radioteleviziji Slovenija (Änderungsentwurf zum Gesetz über RTV Slovenija)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12179>

SL

Renata Šribar

Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Ljubljana und Zentrum für Medienpolitik des Friedensinstituts Ljubljana

US-Vereinigte Staaten

Medienbesitz von Minderheiten auf der Agenda der FCC

Nach einem jahrzehntelangen Rückgang des Anteils von Minderheiten am Medienbesitz ist die amerikanische Regierung wieder an ihrer Förderung interessiert. So hat das Media Bureau der *Federal Communications Commission* (FCC) am 15. Januar 2009 einen Workshop zum Thema „Medienbesitz von Minderheiten“ angekündigt, der am 27. Januar 2010 im Rahmen der Vierjahresüberprüfung der Kommission von 2010 stattfinden soll. Der Workshop ist in zwei Teile gegliedert: „Verfassungsrechtliche Aspekte in der Förderung des Medienbesitzes von Minderheiten durch die Medienbesitzregelungen der FCC“ und „Wie beeinflussen die Medienbesitzregelungen der FCC die Beteiligung von Minderheiten und Frauen?“. Dazu sollen einige der folgenden Punkte untersucht werden: (1) der Zusammenhang zwischen den Medienbesitzregelungen der FCC und dem Medienbesitz von Minderheiten oder Frauen (einschließlich der möglichen Konsequenzen eventueller Änderungen dieser Regelungen); (2) Marktbedingungen und sonstige Faktoren, die den Eintritt verschiedener Akteure begünstigen; (3) die Verfassungsmäßigkeit von „ethnisch motivierten“ Maßnahmen zur Förderung der Besitzvielfalt.

Die gesetzliche Befugnis der Kommission zur Förderung dieser Vielfalt geht zurück auf das Kommunikationsgesetz von 1934, geändert durch den „Telecom Act“ von 1996. Darin sind zwei Mechanismen zur Förderung des Medienbesitzes von Minderheiten durch die FCC-Lizenzierungsbehörde vorgesehen: § 309(i) („Zufallsauswahl“) und § 309(j) („Ausschreibung“).

Nach § 309(i)(3)(A) legt die FCC Regelungen und Verfahren fest, um sicherzustellen, dass es (1) eine

„deutliche Bevorzugung“ von Antragstellern gibt, die zu einer stärkeren Diversifizierung des Besitzes von Massenkommunikationsmedien beitragen; (2) zwecks weiterer Diversifizierung des Medienbesitzes eine zusätzliche „deutliche Bevorzugung“ von Antragstellern gibt, die von einem oder mehreren Mitgliedern einer „Minderheitengruppe“ (definiert als „Schwarze, Hispanoamerikaner, Indianer, Ureinwohner Alaskas, Asiaten und Pazifikinselnbewohner“) kontrolliert werden.

Nach § 309(j)(3)(B) ist die FCC befugt, ein Ausschreibungssystem auszuarbeiten, das Vorkehrungen zum Schutz des öffentlichen Interesses in der Nutzung des Frequenzspektrums umfasst sowie unter anderem die Förderung der wirtschaftlichen Chancengleichheit und des Wettbewerbs anstrebt. Dazu soll eine übermäßige Konzentration von Lizenzen vermieden werden, indem „die Lizenzen an eine breite Vielfalt von Antragstellern vergeben werden, darunter Kleinunternehmen, ländliche Telefongesellschaften sowie Unternehmen im Besitz von Minderheitengruppen und Frauen.“

In seiner Entscheidung von 1990 im Fall „Metro Broadcasting, Inc. v. FCC, 497 U.S. 547“ wendet der Oberste Gerichtshof der USA den „mittleren Prüfungsmaßstab“ an, um die Verfassungsmäßigkeit solcher Bevorzugungskriterien zu Gunsten von Frauen und Minderheiten festzustellen. 1995 hat der Gerichtshof allerdings im Fall „Adarand Constructors, Inc. v. Penna, 515 U.S. 200“ eine derartige zweigliedrige Vorgehensweise abgelehnt und die Behörden angewiesen, vor der Anwendung von Bevorzugungskriterien erst ethnisch neutrale Alternativen zu prüfen, und somit de facto das Urteil von 1990 gekippt. Der Workshop wird sich mit den Auswirkungen zukünftiger Entscheidungen zum „Adarand-Maßstab“ befassen.

Es bleibt abzuwarten, ob die FCC weitere Anstrengungen unternimmt, um den Anteil von Minderheiten und Frauen am Medienbesitz zu erhöhen und ob diese Anstrengungen angesichts einer weiteren Konsolidierung der Medien erfolgreich sein werden. Mit dem Workshop soll offenbar zumindest signalisiert werden, dass die Fragen des Medienbesitzes von Minderheiten wieder im Blick der FCC stehen.

• *Communications Act of 1934, as amended by the Telecom Act of 1996 ("Telecom Act")* (Communications Act von 1934, geändert durch das Telecom Act von 1996)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12196>

EN

Alexander Malyshev
Stern & Kilcullen

Kalender

Egta's New Media Conference

24. - 25. März 2010
Veranstalter: Egta
Ort: Brüssel
Information & Anmeldung:
Tel.: +32 2 290 31 34
Fax.: +32 2 290 31 39
E-Mail: annelaure.dreyfus@egta.com
<http://www.egta.com/>

European Forum on Cultural Industries

29. - 30. März 2010
Veranstalter: Spanische Präsidentschaft der Europäischen Union
Ort: Barcelona
Information & Anmeldung:
<http://www.eu2010feic.org/>

Bücherliste

Müller, C.F.
Völker und Europarecht
7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2010. XVIII, 963 S.
2010, Beckverlag
ISBN 978-3-8114-9626-2

Bornhauser, J.,
Anwendungsbereich und Beschränkung des urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechts im digitalen Kontext
2010, Stämpfli Verlag
ISBN 978-3727218880

Leitgeb, S.,
Product-Placement: Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Bestandsaufnahme vor dem Hintergrund der europäischen Liberalisierung integrativer ...
Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste
2010, Verlag Dr. Kovac
ISBN 978-3830049869

Piotraut, J-P.,
Droit de la propriété intellectuelle
2010, Les Editions Ellipses
ISBN 978-2-7298-5302-0,

Auteurs collectifs
Diversité culturelle et universalité des droits de l'homme
2010, Editions Cécile Defaut
ISBN 978-2350180878

Walsh, J.,
European Convention on Human Rights Act 2003
2010, Round Hall
ISBN: 9781858005126

Starks, M.
Switching to Digital Television: UK Public Policy and the Market
2010, University of Chicago Press
ISBN-13: 978-1841501727

Bleakley, A., Baden-Powell, E., Enberi, J.,
Intellectual Property and Media Law
2010, Bloomsbury Professional; 4th New edition edition
ISBN 978-1847660428

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)